

Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweis 2025 (FNN-Anleitung)

Alle Flächendaten sind vom Antragsteller gewissenhaft zu überprüfen. Hierzu gehören neben eigenen Eingaben auch die bereits im Serviceportal iBALIS ausgegebenen Daten des Flächen- und Nutzungsnachweises. Der Antragsteller trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben im Mehrfachantrag.

**Hinweis: Dieses Merkblatt enthält die Regelungen bis zum Redaktionsschluss (6. März 2025).
Darüber hinaus ist geplant, die GAPInVeKoS-Verordnung noch für das Antragsjahr 2025 zu ändern.
Bitte verfolgen Sie hierzu die Tagespresse.**

A Aktuelles

Bevor mit der Erfassung der Flächenangaben begonnen wird, ist Voraussetzung, das Merkblatt zum Mehrfachantrag (MFA) sowie das Merkblatt zu den Öko-Regelungen (ÖR) zu lesen und zu beachten. Weiterhin sind folgende Merkblätter für die Erfassung des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) von Bedeutung:

- Merkblatt Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlung für Gewässerrandstreifen (GWZ)
- Merkblatt Mehrgefahrenversicherung (MGV)
- Merkblatt Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS)

Die zur Antragstellung bereitgestellten Merkblätter und Formulare sind im iBALIS Menü „Förderwegweiser“ oder direkt auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus unter <https://www.stmelf.bayern.de/> elektronisch verfügbar.

Die Angaben zur Beantragung von Flächen erfolgen im MFA, dort insbesondere im Register FNN. Sämtliche Angaben zu den Flächengrößen leiten sich aus grafischen Linienzügen ab.

1. Vereinfachungen bei Fördermaßnahmen

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es wichtige flächenbezogene Vereinfachungen bei Fördermaßnahmen. Dies sind insbesondere:

- Aufhebung der verpflichtenden Stilllegung (GLÖZ8) – dadurch keine Kennzeichnung der betroffenen Flächen mehr.
- Agri-Photovoltaik – Aufhebung der Beschränkung auf 85 %. Nun werden alle nicht beihilfefähigen Flächen herausdigitalisiert, so dass damit auch eine höhere Förderung als 85 % der Fläche möglich ist.
- Agroforst – kein Nutzungskonzept mehr notwendig. Ab dem Jahr 2025 entfällt die bis 2024 geforderte Vorlage eines Nutzungskonzeptes. Das Fördermerkmal Agroforst wurde im FNN bisher nur bei einem anerkannten Nutzungskonzept vergeben.

Diese und weitere Neuerungen können ausführlich in der Broschüre „Konditionalität 2025 – Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen“ sowie in den Merkblättern des MFA nachgelesen werden.

2. AnbauPlaner im iBALIS

Der neu entwickelte AnbauPlaner leistet bereits ab der Herbstsaat einen wichtigen Beitrag zum besseren Umgang mit notwendiger Bürokratie.

Nach der Prüfung, ob mit den geplanten landwirtschaftlichen Kulturen den aktuell gültigen Bestimmungen entsprochen wird, bleibt genügend Zeit, um bei Bedarf den Anbau anzupassen.

Die im Anbauplaner für das Anbaujahr 2025 bereits erfassten Flächen und Anbaudaten können direkt in den FNN übernommen werden.

Dies stellt eine deutliche Erleichterung dar, weil die vorgesehenen Nutzungen und die Schlageteilungen bereits bei der

Planung festgelegt wurden. Die endgültige Prüfung auf Einhaltung von Fördervorgaben erfolgt mit dem MFA und den dann geltenden rechtlichen Vorgaben.

3. Neuerungen zu Nutzungscodes

Bei den Nutzungscodes (NC) ergeben sich nachfolgende Änderungen gegenüber dem Vorjahr:

Neue Nutzungscodes

- NC 189 – Chia
- NC 611 – beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen
- NC 690 – beetweiser Anbau von Küchenkräutern / Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen
- NC 718 – beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen

Änderungen bei der Bezeichnung der Nutzungscodes

- NC 610 – beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen
- NC 650 – beetweiser Anbau von Küchenkräutern / Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen
- NC 720 – beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen
- NC 777 – Phacelia (nur zur Saatgutvermehrung)

4. Allgemeine Hinweise

Anpassungen von Feldstücken im Rahmen der Feldstücksüberprüfung sollen möglichst nicht selbstständig durchgeführt werden, sondern durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Dazu sind die Kommunikationsmöglichkeiten über den Feldstück-Prüfen-Dialog oder die Mitteilungsfunktion zu nutzen.

Förderrechtlich ist in bestimmten Fällen auf Flächen, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind oder brach liegen, die Fünfjahresfrist zur Entstehung von Dauergrünland (DG) unterbrochen (bestimmte Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ÖR1a-Brachen).

Neben dem Förderrecht ist im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) allerdings eine eigene naturschutzrechtliche DG-Definition enthalten, die in den o. g. Fällen abweichend zum Förderrecht zur DG-Entstehung führen kann (vgl. Abschn. D 1).

Es ist zu beachten, dass neben der Angabe von Nutzungscodes und der Beantragungsart (B/N/X) auch z. B. beantragte Öko-Regelungen oder Mehrgefahrenversicherung schlagweise gekennzeichnet werden müssen.

Inhalt

A	Aktuelles	1
1.	Vereinfachungen bei Fördermaßnahmen	1
2.	AnbauPlaner im iBALIS	1
3.	Neuerungen zu Nutzungscodes	1
4.	Allgemeine Hinweise	1
B	Arbeiten in der digitalen Feldstückskarte	4
1.	Allgemeine Bestimmungen zum Feldstück	4
2.	Landschaftselemente	4
2.1	Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot nach Konditionalitätsvorgaben unterliegen	4
2.2	Andere Landschaftselemente	4
2.3	Hinweise zur Erfassung von Landschaftselementen	5
2.4	Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis	5
3.	Überprüfung der Feldstücke und Landschaftselemente in der Feldstückskarte	5
3.1	Grundsätzliches	5
3.2	Abgrenzung der förderfähigen Fläche zum Wald	5
3.3	Abgrenzung bei Almen und Alpen	6
3.4	Abgrenzung von Agroforstsystemen	6
3.5	Sonderfälle bei Flächen	6
3.6	Nicht förderfähige Flächen	6
3.7	Flächen für überregionale Infrastrukturmaßnahmen	6
3.8	Jährliche Überprüfung	6
4.	Änderung der Abgrenzung eines Feldstücks in der Feldstückskarte, Flächenzu- und -abgänge	7
4.1	Zugang in der Feldstückskarte erfasster Feldstücke	7
4.2	Zugang in der FeKa noch nicht erfasster Feldstücke	7
4.3	Flächenabgang	7
4.4	Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs	7
4.5	Grund des Flächenabgangs	7
4.6	Nachweis Verfügungsberechtigung	8
5.	Erfassen und Ändern von Nutzungsschlägen in der Feldstückskarte	8
6.	Ebenen zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	8
6.1	AUM-beantragt	8
6.2	Streuobst-beantragt	8
6.3	AUM-aktuell	8
6.4	Streuobst-aktuell	8
6.5	AUM-Förderausschluss	8
7.	Weitere Ebenen in der Feldstückskarte	9
7.1	Gewässerrandstreifen	9
7.2	Nitratbelastete und durch Phosphor eutrophierte Gebiete (AVDüV)	9
7.3	AGZ-Gebietskulisse	9
7.4	Moorbodenkulisse (GLÖZ2)	9
7.5	Ebene Skizzen, Entwürfe	9
7.6	Geodaten-Importe	9
C	Angaben im Register Flächen- und Nutzungsnachweis	9
1.	Angaben zur Hauptkultur	10
2.	Erfassen von Nutzungsschlägen	10
3.	Erfassen des Nutzungscodes	10
3.1	Generelle Angaben	10
3.2	Weitere Angaben beim Nutzungsschlag: Haken	10
3.3	Angaben zur Bodenbedeckung im Winter 2025/26	11
3.4	Feldstücke mit mehr als einer Nutzung	11
3.5	Besondere Hinweise	11

3.6	Hinweise zu speziellen Nutzungscodes	13
3.7	Hinweise für Streuwiesen und Naturschutzflächen.....	13
3.8	NC 990 – Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten.....	14
4.	Angaben zur Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen	14
4.1	Bedeutung der Beantragungsarten in der Spalte „Direktzahlungen“	14
4.2	„Haken“ bei Öko-Regelungen	14
4.3	Verfügbarkeit am 15. Mai 2025 und ganzjährige Förderfähigkeit	15
4.4	Mindestgröße zur Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen	15
5.	Zusammenstellung der angegebenen Daten	15
5.1	Register Betriebsdatenblatt	15
5.2	Register Ergebnis Konditionalität	15
5.3	Register Ergebnis Öko-Regelungen	15
5.4	Register „Ergebnis AUKM“	15
D	Grünland.....	15
1.	Sonstiges Grünland	15
1.1	GL-Zähljahre	15
1.2	Unterbrechungen bei den GL-Zähljahren	15
2.	Dauergrünland.....	17
2.1	Bereits bestehendes Dauergrünland.....	17
2.2	Neues Dauergrünland ab 2025	17
2.3	Beispiele zur Entstehung von Dauergrünland.....	17
3.	Umweltsensibles Dauergrünland	17
4.	Klimasensibles Dauergrünland	18
E	Angaben/Hinweise zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.....	18
1.	Grundsätzliches	18
2.	Festlegung der in die Korridormaßnahmen einbezogenen Flächen	18
3.	Abweichende Einstufung einiger NC	18
4.	Hinweise zu einzelnen Maßnahmen	19
F	Allgemeine Hinweise	20
1.	Hinweise zu Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen	20
1.1	Überlappung des Feldstücks mit ausgewählten umweltrelevanten Kulissen	20
1.2	Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung	20
1.3	Sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen	20
2.	Erosionsbewertung.....	21
3.	Außerhalb Bayerns liegende Flächen	21
4.	Weinbau	21
5.	Mehrgefahrenversicherung.....	21
6.	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz.....	21

B Arbeiten in der digitalen Feldstückskarte

1. Allgemeine Bestimmungen zum Feldstück

In Bayern stützt sich das System zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen auf das **Feldstück**. Alle in Bayern liegenden Feldstücke müssen in der **digitalen Feldstückskarte (FeKa)** korrekt erfasst sein und werden mit einem **Flächenidentifikator (FID)** eindeutig identifiziert. Angaben zu den Flurstücken sind nicht notwendig. Detailinformationen zum Feldstück (z. B. Flurstücke, Gebietskullissen, Erosionseinstufung) können im Internet über das Serviceportal [IBALIS](http://ibalis.bayern.de) unter www.ibalis.bayern.de eingesehen werden. Dazu ist im Menü „Feldstückskarte“ das betreffende Feldstück auszuwählen und im dann eingeblendeten Infofenster auf das Auge zu klicken.

Definition des Feldstücks

Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers. Flächen, die durch Straßen, Wege, Bäche u. ä. getrennt sind, sind nicht in einem Feldstück zusammenzufassen. Unterschiedliche Pacht-/Eigentumsverhältnisse, Nutzungen oder Düngeplanungen begründen **nicht** die Aufteilung eines Feldstücks.

Grundsätzliche Basis für die Abgrenzung von Feldstücken ist die förderfähige Fläche. Diese besteht aus der landwirtschaftlichen Fläche, der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche (z. B. NC 958) sowie förderfähigen Landschaftselementen.

Bei der Feldstücksbildung gelten zur Erleichterung der Antragstellung folgende Bestimmungen:

- Für Ackerland (AL), Dauergrünland (DG) und Dauerkulturen (DK) sind grundsätzlich jeweils separate Feldstücke zu bilden.
- Bei nur kurzzeitiger Zupacht (überbetriebliche Fruchtfolge) einzelner Flächen können diese als eigene Feldstücke bestehen bleiben. Zur besseren Auffindung und als Unterstützung ist dies beim Feldstückzugang zu vermerken.
- Separate Feldstücke sind für Almen und Alpen sowie Sonderflächen (z. B. Truppenübungsplätze, Agroforst, Agri-PV) zu bilden.
- Ein Feldstück darf nur Flächen enthalten, die vollständig in Bayern liegen.
- Bei weinbaulich genutzten Flächen (Rebflächen) sind in einem Feldstück grundsätzlich nur Flächen einer Rebsorte einzubeziehen.

2. Landschaftselemente

Nach Bundesrecht sind bestimmte Landschaftselemente (LE) als Teil der förderfähigen Fläche anzurechnen. Dabei wird wie folgt differenziert:

2.1 Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot nach Konditionalitätsvorgaben unterliegen

- **Hecken**
Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken, jedoch können die Hecken mit der kurzen Seite (Stirnseite) an Wald angrenzen.
- **Feldgehölze**
Überwiegend mit Gehölzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an einen Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.

Mindestgröße 50 m², maximale Größe 2 000 m².

Übersteigt die Flächengröße eines zusammenhängenden Feldgehölzes 2 000 m², kann es insgesamt nicht angerechnet werden.

- **Einzelbäume**
Freistehende Bäume, die nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als Naturdenkmäler geschützt sind. Geschützte Einzelbäume sind mit einer Fläche von 20 m² zu erfassen.
- **Baumreihen**
Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
- **Feuchtgebiete**
 - **Biotope**, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
 - **Tümpel, Sölle, Dolinen** und andere vergleichbare Feuchtgebiete wie naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation.
Übersteigt die Flächengröße eines nicht bewirtschafteten Feuchtgebiets die Höchstgrenze von 2 000 m², kann es insgesamt nicht angerechnet werden.
- **Feldraine über 2 m Breite**
Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb eines Feldstücks oder an dessen Rand liegen. Dazu zählen auch Ranken. Böschungen am Rand eines Feldstücks als Abgrenzung, z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben, sind diesen zuzuordnen und deshalb keine förderfähigen relevanten LE. Feldraine, die landwirtschaftlich genutzt werden (z. B. als Grünland), sind nicht als LE, sondern als LF zu behandeln.
- **Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle**
Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen, die
 - Bestandteile einer Terrasse sind,
 - mehr als 5 Meter lang und kein Bestandteil einer Terrasse sind,
 - Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.
- **Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen**
Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, innerhalb eines Feldstückes bzw. direkt an dieses angrenzend. Übersteigt die Flächengröße des Fels- und Steinriegels bzw. der naturversteinten Fläche 2 000 m², kann sie insgesamt nicht angerechnet werden.
- **Terrassen**
Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

2.2 Andere Landschaftselemente

Darüber hinaus gibt es unter dem Begriff „Andere Landschaftselemente“ weitere LE, welche nicht zwingend digitalisiert werden müssen. Hierzu zählen:

- Landschaftselemente, die o. a. erfassten Typen von LE entsprechen, wenn sie die für diese LE geltenden Mindestmaße unterschreiten,
- weitere LE bis zu einer Größe von 500 m² je Landschaftselement.

Damit zählen zu den Anderen Landschaftselementen nachfolgende Strukturelemente:

- **Feldraine**
Wie unter Abschnitt B 2.1 definiert, aber mit einer Breite bis 2 m.
- **Einzelbaum/Baumreihe**
Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks freistehende Sträucher, Bäume oder Baumreihen, die den Vorgaben unter Abschnitt B 2.1 nicht entsprechen. Für die Berechnung des Prozentanteils am Feldstück werden die Bäume dieser LE mit je 10 m² angerechnet.
- **Hecken**
Wie unter Abschnitt B 2.1 definiert, aber abweichend davon mit einer Länge unter 10 m.
- **Hochstaudenfluren**
Mit mehrjährigen krautigen Pflanzen bestandene Flächen innerhalb oder am Rand eines Feldstücks, z. B. Brennesel, Mädesüß und Rohrglanzgras. Diese Flächen dürfen jeweils 500 m² nicht überschreiten.
- **Sträucher, Strauchgruppen**
Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks mit mehrjährigen strauchartigen Pflanzen bestandene Flächen mit max. 500 m², das sind beispielweise Wacholder.
- **Gräben**
Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks liegende Gräben, die nicht ganzjährig Wasser führen.

Diese Anderen Landschaftselemente dürfen insgesamt höchstens 25 % der Fläche des Feldstücks einnehmen. Für die Berechnung des Wertes von 25 % ist für einen Baum eine Fläche von 10 m² zugrunde zu legen (ausgenommen sind VNP-Flächen mit NC 958).

Beträgt ihr Flächenanteil mehr als 25 %, sind die darüberhinausgehenden Anderen LE nicht förderfähig und vom Feldstück auszugrenzen.

2.3 Hinweise zur Erfassung von Landschaftselementen

Die unter Abschnitt B 2.1 und 2.2 genannten LE zählen bei allen Fördermaßnahmen grundsätzlich zur förderfähigen Fläche. Sie sind in das Feldstück einzubeziehen, soweit folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

- das LE ist Bestandteil des bewirtschafteten Feldstücks und steht unmittelbar räumlich im Zusammenhang mit dem Feldstück.
- der Landwirt besitzt das Bewirtschaftungsrecht für das LE. Das gilt auch für am Rand eines Feldstücks liegende LE.
- der Flächenanteil der Anderen LE am Feldstück ist untergeordnet und beträgt nicht mehr als maximal ca. 25 %.

Liegt ein LE auf zwei Feldstücken, ist dessen Fläche den einzelnen Feldstücken entsprechend der räumlichen Lage anteilig zuzuordnen. Dies ist insbesondere bei angrenzenden Feldstücken mit unterschiedlicher Nutzung (Acker- bzw. DG, Dauerkulturen) zu beachten. Die bisher vorgenommene Zuordnung darf nur in begründeten Fällen geändert werden (z. B. bei Flächenzu- oder -abgängen).

Sind LE, die der Konditionalität unterliegen (vgl. Abschnitt B 2.1), Teil der Gesamtfläche eines Feldstücks, müssen diese durch grafisches Abgrenzen in der FeKa gesondert erfasst werden. Bei dieser Erfassung ist jeweils anzugeben, um welche Art von LE es sich handelt. Um sicherzustellen, dass die LE korrekt erfasst sind, sind alle Feldstücke des Betriebs im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, wie folgt zu prüfen:

- Sind förderfähige LE innerhalb oder am Rand des Feldstücks vorhanden, für die ein Bewirtschaftungsrecht gegeben ist, die aber noch nicht erfasst sind?
- Sind die erfassten LE korrekt abgegrenzt?
- Stimmt die Angabe zur Art der LE?

Die erstmalige Erfassung förderfähiger LE ist entweder online über iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, vorzunehmen oder in die Karte des FNN exakt einzuzichnen und dem AELF mitzuteilen.

Alle Änderungen/Korrekturen gegenüber den im iBALIS ausgegebenen Angaben sind schriftlich (vorzugsweise elektronisch) dem AELF mitzuteilen und dabei zu begründen (z. B. fehlerhafte Angabe, Beseitigung des LE aufgrund einer Genehmigung).

Befinden sich auf einer Fläche mehrere voneinander getrennt liegende LE, für die eine Höchstgrenze von 2 000 m² gilt (Feldgehölze, Feuchtgebiete, Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen), können alle LE, die einzeln die Grenze von 2 000 m² nicht überschreiten, angerechnet werden. Andererseits darf die Höchstgrenze von 2 000 m² bzw. von 500 m² für ein LE durch Aufteilung auf mehrere Bewirtschafter oder Feldstücke nicht umgangen werden.

Zur korrekten Angabe der Abgrenzung und Prüfung, ob LE förderfähig sind, ist ggf. auch eine Nachprüfung vor Ort durchzuführen, um z. B. die Flächengröße oder Länge zu ermitteln.

2.4 Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis

Wurden bei einem Feldstück LE als Teil der Gesamtfläche in der FeKa bereits gesondert grafisch erfasst, wird für das Feldstück im iBALIS bzw. im FNN-Ausdruck die Flächengröße und Art für jedes erfasste LE ausgegeben.

Werden auf einem Feldstück, das LE enthält, mehrere Kulturarten angebaut, ist bei der grafischen Abgrenzung des Nutzungsschlages die Fläche der LE der jeweiligen Kulturart zuzuweisen, zu der sie räumlich zugeordnet werden kann (vgl. Abschn. B 5).

3. Überprüfung der Feldstücke und Landschaftselemente in der Feldstückskarte

3.1 Grundsätzliches

Die Abgrenzung der Feldstücke erfolgt anhand des digitalen Orthophotos (DOP) gemäß der sichtbaren Nutzungsgrenzen. Wenn diese bei einem Maßstab von ca. 1:2 000 (entspricht auf einem 24 Zoll-Bildschirm der Zoomstufe 13) in der FeKa augenscheinlich nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, ist der Linienzug anzupassen.

Bei der **Abgrenzung der Feldstücke** ist wie folgt vorzugehen: In das jeweilige Feldstück sind die gesamte landwirtschaftliche Fläche (LF) einschließlich der aus der Erzeugung genommenen Acker- und DG-Flächen (z. B. NC 591, 592) und alle förderfähigen Landschaftselemente (LE) einzubeziehen (vgl. Abschnitt B 2). Werden beim Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) auch landwirtschaftlich nutzbare Flächen (z. B. NC 958) einbezogen, sind diese ebenfalls in das Feldstück aufzunehmen.

Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Nicht-LF), wie z. B. Gebäude- und Wegeflächen, Wald, Ödland und nicht förderfähige LE zählen nicht zur förderfähigen Gesamtfläche und können beim Feldstück nicht angerechnet werden. Liegen solche Flächen innerhalb eines Feldstücks, sind sie als sogenannte Sperrflächen auszugrenzen.

Christbaumkulturen (NC 983) sind ebenfalls keine landwirtschaftlichen Flächen, aber als separate Feldstücke zu erfassen. Dies gilt ebenso für Teiche und Hausgärten.

3.2 Abgrenzung der förderfähigen Fläche zum Wald

Baumbestandene Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden, sind grundsätzlich als förderfähige Fläche anrechenbar, sofern die landwirtschaftliche Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestandenen Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Bäume zusammen mit weiteren Anderen Landschaftselementen die Obergrenze von 25 % der Fläche nicht überschreiten.

Für die Berechnung des Wertes von 25 % ist für einen Baum eine Fläche von 10 m² zugrunde zu legen. Damit ist grundsätzlich eine Höchstanzahl von 250 Bäumen/ha möglich (ausgenommen sind VNP-Flächen mit NC 958).

Flächen, bei denen die Kriterien zur Förderfähigkeit erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, sind nicht förderfähig, ausgenommen es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor (z. B. Waldrodung).

Flächen, die nach den o. g. Kriterien als LF einzustufen sind und traditionell so genutzt werden, verlieren die Förderfähigkeit bei den landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen der 1. und 2. Säule auch dann nicht, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) aufweisen.

3.3 Abgrenzung bei Almen und Alpen

Bei **Almen** und **Alpen** gilt zusätzlich, dass bei der förderfähigen Fläche grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der förderfähigen Fläche zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als förderfähig anerkannt werden.

Von einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden sind. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis 2 000 m², vgl. Abschnitt B 2).

3.4 Abgrenzung von Agroforstsystemen

Agroforstsysteme, welche die Grundvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 GAPDZV erfüllen (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt C 8) sind als förderfähige Fläche in die Feldstückskarte aufzunehmen. Liegt hier noch kein Feldstück vor, ist dies als eigenes Feldstück durch die ÄELF zu erfassen.

3.5 Sonderfälle bei Flächen

Unter bestimmten Voraussetzungen sind weitere Flächen jeweils als separates Feldstück in der Feldstückskarte zu führen und entsprechend zu prüfen. Die entsprechenden Fälle sind im Merkblatt zum MFA aufgeführt.

3.6 Nicht förderfähige Flächen

Folgende Flächen sind nicht förderfähig und aus Feldstücken auszugrenzen bzw. nicht aufzunehmen:

- Flächen, die zu Anlagen gehören, die dem Weg-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr dienen (gilt nicht für Kanal- und Hochwasserschutzdämme, soweit sie tatsächlich als Futterflächen oder anderweitig landwirtschaftlich genutzt werden),
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden (z. B. zwischen Spielbahnen als Teilbereiche von Golfplätzen). Eine Ausnahme bilden hier Flächen, die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden oder für die nachgewiesen ist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist.
- Parkanlagen, Ziergärten, Rasenflächen,
- Überwiegend militärisch genutzte Flächen, beispielsweise Truppenübungsplätze, Standortübungsplätze, sonstige Militärgelände,
- Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) befinden, sofern es sich nicht um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt (vgl. Abschnitt C 3.5),

- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase,
- Wegränder, Straßenbegleitgrün sowie Böschungen zur Straße.

3.7 Flächen für überregionale Infrastrukturmaßnahmen

Werden bei Infrastrukturmaßnahmen (Erdverkabelung wie z. B. SuedOstLink, Gasleitungen, Hochspannungsleitungen) landwirtschaftliche Flächen nicht nur kurzzeitig in Anspruch genommen, ist eine ganzjährige Förderfähigkeit nicht mehr gegeben. Da die Verfügungsberechtigung während der Bauzeit und im Rekultivierungszeitraum abgetreten wird, sind diese Flächen aus der Feldstückskarte auszugrenzen. Die Ausgrenzung hat vor der Mehrfachantragstellung zu erfolgen. Nach Abschluss der Rekultivierungsphase können landwirtschaftliche Flächen wieder als Flächenzugang aufgenommen werden.

Im iBALIS sind im Menü „Feldstückskarte“ im Layer „Infrastruktur-Trassen“ bedeutende überregionale Infrastruktur-Trassenverläufe ersichtlich. Sofern 2025 Flächen von überregionalen Infrastrukturmaßnahmen betroffen sind, wird empfohlen, bereits vor der Mehrfachantragstellung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kontakt aufzunehmen.

3.8 Jährliche Überprüfung

Für alle Feldstücke ist ihre korrekte Erfassung in der FeKa gemäß dem aktuellen Luftbild eingehend zu prüfen hinsichtlich:

- der korrekten **Abgrenzung des Feldstücks** (z. B. zum benachbarten Feldstück, zur Hofstelle oder zum Wald),
- der **Ausgrenzung nichtförderfähiger Elemente**, insbesondere befestigte oder bebaute Flächen (z. B. Unterstellhütten, Wege, Leitungsmasten),
- der korrekten **Abgrenzung** und der Angaben zur **Art der LE** (vgl. Abschnitt B 2),
- der korrekten **Abgrenzung** und der Angaben zur Gehölzflächen bei Agroforstflächen.

Es wird empfohlen, diese Prüfung bereits vor der Antragstellung vorzugsweise in der Zoomstufe 13 bei einer Bildschirmgröße von mindestens 24 Zoll durchzuführen. Im iBALIS, Menü „Feldstückskarte/Feldstücke prüfen“ können die Feldstücke des Betriebes eingesehen, anhand aktueller Luftbilder (DOP) überprüft und Flächenänderungen einfach und komfortabel elektronisch mitgeteilt werden. Für die Prüfung wird automatisch in die Feldstückskarte gewechselt.

Liegen extern erfasste Geometrien z. B. zu Feldstücken oder Gebäudeflächen vor, sind diese über den Menüpunkt „Feldstückskarte/Geodaten importieren“ einfach im iBALIS einzubinden und können als Digitalisiervorlage genutzt werden.

Ein Absenden des Mehrfachantrags (MFA) ist erst möglich, wenn alle bayerischen Feldstücke des Betriebes auf korrekte Abgrenzung geprüft sind.

Zur Unterstützung bei der Überprüfung der Feldstücke wurde eine **automatisierte Vorprüfung** durchgeführt. Bei diesem EDV-technischen Verfahren werden die Farbinformationen im Luftbild daraufhin analysiert, ob die Grenze eines Feldstücks unplausibel sein könnte. In diesem Fall wird von der eingesetzten Software ein Hinweis (lila Umrandung des Feldstücks) ausgegeben. Technisch bedingt wird ein solcher Korrekturhinweis teilweise auch bereits dann erzeugt, wenn dies fachlich noch zu überprüfen ist.

Das kann dann der Fall sein, wenn innerhalb des Feldstücks ungleiche Farbinformationen vorhanden sind (z. B. mehrere Nutzungen auf einem Feldstück, Trocken- bzw. Nässeschäden), oder wenn nicht beantragte Nachbarflächen dieselbe Farbe aufweisen (z. B. Grünlandflächen). Die automatisierte Prüfung findet auf Basis der neuen Luftbilder aus dem Jahr 2024 (für Südbayern) statt.

Luftbilder in der Feldstückskarte Bayern

Für ganz Südbayern sind seit Mitte Februar 2025 flächendeckend Luftbilder aus dem Befliegungsjahr 2024 aus der Bayernbefliegung (DOP) bzw. in Form von hochauflösenden Satellitenbildern (Ersatz-DOP) in die Feldstückskarte eingebunden.

Das Aufnahmedatum der DOPs kann über die Ebene „Befliegungsdatum“ angezeigt werden.

Standardmäßig wird das Luftbild Bayern (Bayernbefliegung) angezeigt. Wenn keine DOP aus der Bayernbefliegung 2024 vorliegen, ist zur Prüfung der Feldstücke alternativ in der Kartenauswahl „Ersatz-DOPs“ (Satellitenbilder) auszuwählen.

Wurden bei der automatisierten Überprüfung Feldstücke ermittelt, die ggf. eine **Anpassung der Flächengröße bzw. Abgrenzung** erfordern, werden diese im iBALIS, Menü „Feldstückskarte/Feldstücke prüfen“, in der Übersichtsliste gelb hinterlegt und in der Karte lila umrandet dargestellt.

4. Änderung der Abgrenzung eines Feldstücks in der Feldstückskarte, Flächenzu- und -abgänge

Entspricht die tatsächliche Grenze des Feldstücks vor Ort im Jahr 2025 nicht der in der FeKa angezeigten Abgrenzung, ist die **korrekte Grenze** dem AELF möglichst über iBALIS **unverzüglich mitzuteilen**. Dabei sind alle Änderungen gegenüber dem Vorjahr (z. B. Korrektur der Abgrenzung des Feldstücks bzw. der LE, Verkauf, Zu- oder Verpachtung von Flächen) zu berücksichtigen. Auch die Meldung innerhalb eines Feldstücks liegender Abzugsflächen (Sperrflächen) ist über iBALIS möglich. Werden Änderungen eines Feldstücks gemeldet, wird damit zugleich im FNN für das Feldstück die Flächengröße aktualisiert. Ausführliche Informationen zur Prüfung der Feldstücke im iBALIS sind im Menü „Feldstückskarte“ unter dem Fragezeichen-Symbol in der Funktionsleiste aufrufbar oder über Hilfe-Videos einzusehen.

Für alle **nicht über iBALIS mitgeteilten Änderungen** ist die tatsächliche Abgrenzung deutlich sichtbar und exakt in den aktuellen Auszug aus der FeKa oder in die Karte des FNN einzuzeichnen. Soweit dabei die neue Grenze in der Karte anhand fester Elemente (z. B. Wege, Abmarkung) **nicht eindeutig** zu erkennen ist, sind ausreichend Stichmaße (z. B. neue Breite des Feldstücks) anzugeben, die vor Ort aufgemessen wurden. Bisher noch nicht in das Feldstück einbezogene förderfähige LE sind ebenfalls zu erfassen (vgl. Abschnitt B 2). Die geänderte Karte ist zu unterschreiben und vorab über die Mitteilungsfunktion oder zusammen mit dem MFA einzureichen. Diese Änderungen werden vom AELF in der FeKa erfasst und anschließend vom Antragsteller über iBALIS durch Absenden des Antrags oder mit Unterschrift auf dem Ausdruck des geänderten FNN bestätigt.

Neben Änderungen eines Feldstücks sind auch der Zu- und Abgang ganzer Feldstücke zu melden.

Alle im FNN noch nicht enthaltenen Zu- und Abgänge von Flächen sind **vorrangig über iBALIS**, im Menü „Feldstückskarte“ oder mit dem Formblatt zur „Mitteilung von Flächenänderungen“ (am AELF und im Internet erhältlich) wie folgt mitzuteilen:

4.1 Zugang in der Feldstückskarte erfasster Feldstücke

Für den Zugang von Feldstücken, die in der FeKa bereits bei einem anderen Betrieb erfasst sind, ist der entsprechende FID anzugeben. Beim Zugang einer Teilfläche ist die Zugangsfläche im iBALIS zu erfassen/anzufordern oder in eine Karte einzuzeichnen. Bei nur kurzzeitigem Zugang von Feldstücken (jährlicher Flächentausch) ist dies am Feldstück zu vermerken (einjährig). Damit ist die Notwendigkeit der Zusammenlegung mit benachbarten eigenen Feldstücken für diesen Zeitraum nicht mehr gegeben.

4.2 Zugang in der FeKa noch nicht erfasster Feldstücke

Zur Beantragung sind die Daten der neuen Feldstücke soweit möglich anzugeben. Enthält ein in der FeKa noch nicht erfasstes Feldstück Teilflurstücke oder werden LE als Teil der förderfähigen Fläche einbezogen, ist zusätzlich die Abgrenzung in eine geeignete Karte (z. B. Ausdruck aus der FeKa im iBALIS) exakt unter Angabe von Stichmaßen einzuzeichnen. Zu beachten ist, dass für bisher nicht erfasste oder längere Zeit nicht im System befindliche Flächen beim Zugang die Verfügungsberechtigung nachzuweisen ist. Diese ist dem AELF bis zum 31.05. vorzulegen.

Grundsätzlich ist in der FeKa der Zugang noch nicht erfasster Feldstücke nur im schriftlichen Verfahren möglich.

4.3 Flächenabgang

Für das Feldstück sind der FID und beim schriftlichen Verfahren zusätzlich die Abgangsfläche anzugeben. Beim Abgang einer Teilfläche ist die Abgangsfläche (Verkleinerung) im iBALIS zu erfassen/anzufordern oder in eine Karte einzuzeichnen.

4.4 Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs

Als Zeitpunkt des Flächenzu- oder -abgangs ist das Datum des Wechsels des Bewirtschaftungsrechts (z. B. Beginn oder Ende der Pacht) anzugeben. Bei einer Umwidmung von Flächen zu Nicht-LF oder der Aufgabe der Bewirtschaftung ist das Datum, ab dem die landwirtschaftliche Nutzbarkeit endet, anzugeben. Liegt dieses vor dem 1. Januar 2025, wird mit der Flächenabgangsmeldung der MFA 2024 und ggf. weiter zurückliegender Jahre berichtet.

4.5 Grund des Flächenabgangs

Bei Flächenabgängen ist einer der folgenden Abgangsgründe anzugeben:

- **Pachtrückgabe/Verkauf**
Wegen Beendigung des Pachtverhältnisses oder Verkaufs geht die Fläche ab. Der nachfolgende Bewirtschafter ist nicht bekannt.
Dieser Abgangsgrund ist auch zu wählen, wenn eine Pachtfläche an den Eigentümer zurückgegeben wird und diese im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
- **Bewirtschafterwechsel**
Die Fläche übernimmt ein anderer Landwirt (Eigentümer oder Neupächter) zur weiteren landwirtschaftlichen Nutzung.
- **Umwidmung zu Nicht-LF**
Eine Fläche wird wegen Bebauung, Aufforstung oder Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenbau) zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Umwidmungen zu Nicht-LF führen im Regelfall zum Verlust der Förderfähigkeit bei den Direktzahlungen, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) und ggf. der Ausgleichszulage. Allerdings liegt für den Bewirtschafter einer Fläche eine Pachtrückgabe (keine Umwidmung zu Nicht-LF) vor, wenn er als Pächter eine Fläche an den Eigentümer zurückgibt, die im Anschluss zu Nicht-LF (z. B. wegen Bebauung, Aufforstung) umgewandelt wird.
Wird DG ab 2025 in Nicht-LF umgewandelt, ist keine vorherige förderrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Fachrecht ist weiterhin zu beachten.
- **Aufgabe der Bewirtschaftung – Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung**
Die Angabe Aufgabe der Bewirtschaftung (Fläche wird der Sukzession/sich selbst überlassen) ist nur zulässig, wenn diese dauerhaft erfolgt (mind. fünf Jahre). Auf diesen Flächen dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Zudem müssen noch bestimmte Vorgaben der Konditionalität (z. B. Beseitigungsverbot für LE) eingehalten werden.

Wird Dauergrünland (mit dem Ziel Nicht-LF) ab 2025 aus der Bewirtschaftung genommen, ist keine vorherige förderrechtliche Genehmigung erforderlich.

- **Feldstücksgrenzen geringfügig anpassen**
(nur im Online-Verfahren)
Geringfügige Flächenabgänge zur Korrektur der Feldstücksabgrenzung. Dieser Grund ist nur anzugeben, wenn keiner der übrigen unter 4.5 angeführten Gründe zutrifft.
- **Korrektur Fehlbuchung** (nur im Online-Verfahren)
Abgang einer im selben Jahr irrtümlich aufgenommenen Fläche.
- **Natürliche Ausbreitung eines unmittelbar angrenzenden Gehölzes/Waldes auf DG**
Durch natürliche Ausbreitung überwiegend gehölzartiger Vegetation am Rande des Dauergrünland-Feldstücks oder eines LE ist die Fläche nicht mehr als LF anrechenbar.
In diesem Fall ist keine Genehmigung zur Umwandlung von DG erforderlich.

Hinweis: Bei Zugang von neuen Feldstücken müssen diese bis **spätestens 15. Mai 2025** in der Verfügungsberechtigung des Betriebes sein. Anderenfalls ist keine Förderung der Flächen möglich.

4.6 Nachweis Verfügungsberechtigung

Nach Vorgabe der GAPInVeKoS-Verordnung § 5 - System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ist in bestimmten Fällen die Verfügungsberechtigung für eine zusätzliche Fläche nachzuweisen. Dies ist der Fall:

- wenn eine landwirtschaftliche Fläche erstmalig in die Feldstückskarte aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder
- nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird.

Die Verfügungsberechtigung kann insbesondere durch Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht nachgewiesen werden.

5. Erfassen und Ändern von Nutzungsschlägen in der Feldstückskarte

Die Bearbeitung der Nutzungsschläge wird über das Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ mit dem Button „Zur Schlagabgrenzung wechseln“ gestartet. Dann sind bereits die Ebene „Nutzung“ und das jeweilige Feldstück aktiviert.

Abgrenzung jeder Nutzung

Für jede zusammenhängende Nutzung ist ein separater Nutzungsschlag grafisch abzugrenzen, welcher entweder frei zu digitalisieren oder aus bereits vorhandenen Daten zu übernehmen ist. LE sind hierbei in den jeweiligen Nutzungsschlag einzubeziehen, dem sie räumlich zugeordnet sind.

Mit dem AnbauPlaner besteht die Möglichkeit, bereits frühzeitig zur Herbstsaat Planungsschläge anzulegen, um zu prüfen, ob die Vorgaben im folgenden MFA eingehalten werden.

Somit können entweder

- die im AnbauPlaner erfassten Planungsschläge übernommen werden oder, falls diese nicht vorhanden sind,
- die Nutzungsschläge des Vorjahres durch Kopieren übertragen werden.

Eine weitere Möglichkeit, Nutzungsschläge zu erfassen, ist, vorliegende AUKM-Geometrien mit dem Funktionsknopf „AUKM-Polygone übernehmen“ zu kopieren und ggf. anzupassen.

Die Vorgehensweise bei der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge wird im iBALIS unter dem Fragezeichen-Symbol (in der Funktionsleiste der FeKa) ausführlich erläutert.

Es ist darauf zu achten, dass die **gesamte** Fläche des Feldstücks mit Nutzungsschlägen erfasst wird. Die Flächengröße der Schläge ergibt sich automatisch aus der vorgenommenen Abgrenzung.

Hinweis: Werden Teile des Feldstücks nicht mehr bewirtschaftet, sind vor der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge die Feldstücksgrenzen zu ändern (vgl. Abschnitt B 4).

Auch **nach dem Antragsendtermin 15. Mai** können bis einschließlich 30. September 2025 nach Mitteilung (bevorzugt über die Mitteilungsfunktion) die Nutzungsschlaggrenzen sowie die Nutzungen an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden.

6. Ebenen zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

6.1 AUM-beantragt

Die Flächen der Ebene „AUM beantragt“ geben die im Rahmen der Grundantragstellung 2025 beantragten Einzelflächenmaßnahmen mit festem Flächenbezug wieder. Maßgeblich sind nur Geometrien im Status „Abgesendet“ (vgl. Detailinformationen in der FeKa). Flächen im Status „in Bearbeitung“ wurden nicht eingereicht und sind nicht relevant für den MFA.

6.2 Streuobst-beantragt

Die Stützpunkte in der Ebene „Streuobst beantragt“ geben die Lage der im Rahmen der Grundantragstellung 2025 beantragten Streuobstbäume wieder. Maßgeblich sind nur Stützpunkte im Status „Abgesendet“ (vgl. Detailinformationen zum Stützpunkt in der FeKa). Stützpunkte im Status „in Bearbeitung“ wurden nicht eingereicht und sind nicht relevant für den MFA.

6.3 AUM-aktuell

Die Flächen der Ebene „AUM aktuell“ geben die Lage und Flächengröße bereits bewilligter Einzelflächenmaßnahmen mit festem Flächenbezug wieder.

6.4 Streuobst-aktuell

Die Stützpunkte in der Ebene „Streuobst aktuell“ geben die Lage bereits bewilligter in AUKM einbezogener Streuobstbäume wieder.

Die Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen sind für einzelflächenbezogene AUKM mit festem Flächenbezug auf den Überschneidungsbereichen mit den Schlägen der betriebseigenen Feldstücke ganzjährig einzuhalten.

Für Streuobstbäume sind die Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und sonstigen Auflagen für die o. g. Baumstützpunkte einzuhalten, die sich auf der betriebseigenen Feldstücksfläche befinden.

6.5 AUM-Förderausschluss

AUM-Förderausschlussflächen sind im Menü „Feldstückskarte“ grafisch abzugrenzen. Dazu ist unter „Legende/Betrieb“ die Ebene „AUM-Förderausschluss“ durch Anklicken zu aktivieren.

Die Bearbeitung der AUM-Förderausschlussflächen kann auch über das Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ mit dem Button „AUM-Förderausschluss“ gestartet werden. In diesem Fall ist bereits die Ebene „AUM-Förderausschluss“ in der FeKa aktiviert. Jede Ausschlussfläche ist grafisch abzugrenzen.

7. Weitere Ebenen in der Feldstückskarte

7.1 Gewässerrandstreifen

An **eindeutig erkennbaren** bzw. im [Umweltatlas Bayern in der Themenkarte „Gewässerschutz Landwirtschaft“, Auswahl „Gewässerrandstreifen“](#) als relevant dargestellten Gewässern ist **auf Acker-/Dauerkulturlflächen** ein Gewässerrandstreifen (GWR) anzulegen.

Hinweise zur Art des anzulegenden GWR, d. h. **GWR-VB** (nach dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ bzw. Art. 16 Bay-NatSchG) und **GWR-38a** (nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), zu den jeweils geltenden Vorgaben (z. B. Breite und Nutzung) und zur Ermittlung der Hangneigung nach § 38a WHG sind im Merkblatt „Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasser-rahmenrichtlinie (GWZ)“ und in der [Broschüre „Konditionalität 2025“](#) enthalten.

Sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den GWR ab der Böschungsoberkante anzulegen. Die betroffenen Feldstücke liegen in vielen Fällen nicht direkt an der Uferlinie/Böschungsoberkante an. Deswegen ist nur der Überlappungsbereich des GWR mit dem Feldstück in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Diese Ebene ist im Menü „Feldstückskarte“ grundsätzlich unter „Legende/Betrieb“ als Standardebene vorhanden. Zur Digitalisierung der GWR muss die Ebene und anschließend das betreffende Feldstück durch Anklicken aktiviert werden.

Grundsätzlich sind die GWR so zu ermitteln, dass die im Feldstück erfasste Breite plus die gegebenenfalls zusätzliche Breite bis zur Uferlinie/Böschungsoberkante mindestens 5 m/10 m ergeben. Ein zwischenliegender Weg ist ebenfalls in die Breitenermittlung mit einzubeziehen. Dadurch kann es vorkommen, dass für den GWR im Feldstück nur eine sehr geringe Breite verbleibt. Allerdings sind auch sehr schmale Streifen zu erfassen, um der Vorgabe zu genügen. Um eine optimale Bewirtschaftungsgrenze, z. B. bei mäandrierenden Gewässern zu erreichen, kann jedoch die gesetzlich vorgegebene Breite von 5 m/10 m überschritten werden.

Zur Vereinfachung der Digitalisierung des Teils eines GWR, der sich mit dem Feldstück überlappt, wird folgende Vorgehensweise empfohlen: Vor Ort ist der geringste Abstand der Feldstücksgrenze zur Uferlinie/Böschungsoberkante (= geringste Breite z. B. der Ufervegetation) zu ermitteln. Die Mindestbreite des GWR auf dem Feldstück entspricht dann der Differenz zur geforderten Gesamtbreite des GWR von mind. 5 m/10 m.

Beispiel: An einem Bachlauf beträgt der geringste Abstand der Feldstücksgrenze zur Böschungsoberkante 2 m (Ufervegetation). Demzufolge sollte der GWR auf dem Feldstück 3 m breit sein, um durchgängig die geforderte Gesamtbreite des GWR von mind. 5 m zu erfüllen. Der (anteilige) GWR auf dem Feldstück lässt sich am besten mit dem „Streifenwerkzeug“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ als Polygon erfassen. Die Vorgehensweise bei der Online-Erfassung der GWR wird im Demo-Video „Gewässerrandstreifen erstellen“ (zu finden in der iBALIS-Benutzerhilfe unter Videoanleitungen) erläutert.

Überall, wo verpflichtend ein Gewässerrandstreifen anzulegen ist, ist beim entsprechenden Polygon zu vermerken, ob es sich um einen GWR-Typ 38a und/oder um einen GWR-Typ VB handelt.

7.2 Nitratbelastete und durch Phosphor eutrophierte Gebiete (AVDüV)

Die Gebietskulisse der nitratbelasteten Gebiete (sogenannte „rote Gebiete“ nach der Ausführungsverordnung-Düngeverordnung (AVDüV) ist im Menü „Feldstückskarte“ über den Layer „Nitratbelastete Gebiete (AVDüV)“ einsehbar.

Dazu ist dieser über den Stift „Ebenenauswahl öffnen/Ebene hinzufügen“ in der Legende einzubinden. Gleichzeitig sind die

betrieblichen Feldstücke in roten Gebieten im Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ mit dem Hinweis „nitratbelastet“ versehen.

Analog verhält es sich bei den durch Phosphor eutrophierten Gebieten (sogenannte „gelbe Gebiete“). Informationen zur Düngeverordnung und zur Ausführungsverordnung sind im Internet auf der Homepage der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) unter www.lfl.bayern.de/duengung zu finden.

7.3 AGZ-Gebietskulisse

Auch diese kann über den Stift „Ebenenauswahl öffnen/Ebene hinzufügen“ in der Legende eingebunden werden. Aufgrund der Ermittlung der Gebietskulissen ist es nicht notwendig, Feldstücke aufzuteilen und an den Gebietsgrenzen auszurichten.

7.4 Moorbodenkulisse (GLÖZ2)

Im Bereich der Moorbodenkulisse gelten besondere Vorgaben bzw. Nutzungseinschränkungen (vgl. Abschnitt F 1.2).

7.5 Ebene Skizzen, Entwürfe

Für probeweises Digitalisieren (z. B. um die Größe eines zukünftigen Nutzungsschlages zu ermitteln) steht die Ebene **Skizzen, Entwürfe** zur Verfügung, in der beliebig Flächen erfasst werden können.

7.6 Geodaten-Importe

Über das Menü „Feldstückskarte/Geodaten importieren“ können externe Geodaten (z. B. GPS-Messergebnisse) im iBALIS zur Ansicht eingebunden werden. Unter „Legende“ ist die Ebene in dem Bereich „Importe“ hinterlegt.

Alle Flächenangaben werden aus der Geometrie des in der Feldstückskarte erfassten Polygons (z. B. Feldstück, Nutzungsschlag) in ha mit 4 Nachkommastellen dargestellt.

C Angaben im Register Flächen- und Nutzungsnachweis

Hinweise:

Um ÖR bei der Erfassung der Nutzung angeben zu können, müssen diese zunächst im **Register „Öko-Regelungen Beantragung“** erfasst werden.

Ebenso ist das **Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“** zwingend vor der Angabe von Einzelnutzungen abzuarbeiten.

Dies sind Absichtserklärungen zu:

- Bejagungsschneisen/Blühstreifen
 - Nutzung von Ackerfrüchten als Ganzpflanzensilage (GPS)
 - Hanf als Zwischenfrucht
 - Anbau von nässeverträglichen Kulturen bei erhöhten Grundwasserständen (Paludikultur)
 - Durchführung wissenschaftlicher Versuche auf den beantragten Ackerflächen
 - Ökologische Bewirtschaftung
- sowie die Angabe des Bundeslandes bei Bewirtschaftung von
- Flächen in anderen Bundesländern
- Im zutreffenden Fall sind die Länder anzugeben, in denen weitere Flächen des Betriebs bewirtschaftet werden.

Die Abfragen sind mit „ja“ oder „nein“ zu bestätigen. Diese sind ebenso von Antragstellern mit Betriebsstz außerhalb Bayerns zu bearbeiten.

Bei Unsicherheiten bezüglich der Angabe von Nutzungs-codes oder bei speziellen Produktionsverfahren sowie bei besonderen Kulturarten bietet das zuständige AELF (HOTLINE) Unterstützung an, ggf. in Abstimmung mit der LfL.

1. Angaben zur Hauptkultur

Im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ ist für jedes Feldstück bzw. jeden Schlag die **Hauptkultur 2025** anzugeben.

Als Hauptkultur gilt diejenige Nutzung, die sich den größten Teil des Zeitraums vom **1. Juni bis einschließlich 15. Juli** auf der Fläche befindet.

2. Erfassen von Nutzungsschlägen

Alle im Menü „Feldstückskarte“ erfassten GWR werden automatisch als Nutzungsschlag übernommen und in der Nutzungserfassung zur weiteren Bearbeitung angeboten.

Es gibt verschiedene Optionen, um Nutzungsschläge und Nutzungen im Flächen- und Nutzungsnachweis zu erfassen:

- Manuelle Eingabe neuer Schläge und Nutzungen
- Direkte Übernahme bereits im AnbauPlaner erfasster Nutzungsschläge und Nutzungen durch Betätigung des Funktionsknopfs "Planungsschlag übernehmen"
- Übertragung von Nutzungsschlägen und Nutzungen aus dem Vorjahr in das aktuelle Jahr mithilfe der Funktion "Vorjahresnutzung übernehmen"

Hinweis:

Würden jedoch im aktuellen Jahr digitalisierte GWR bereits als Nutzungsschläge vorgetragen, sollten die Funktionsknöpfe nicht betätigt werden, weil dadurch die GWR-Nutzungsschläge überschrieben werden.

Betrieben mit den Dauerkulturen NC 856 "Hopfen" und NC 841 "Niederwald mit Kurzumtrieb" wird empfohlen, die Funktion "Vorjahresnutzung übernehmen" anstelle von "Planungsschlag übernehmen" zu verwenden, um die Sorten und Gehölzart(en) korrekt zu übernehmen.

Ebenso können die auf dem Feldstück vorhandenen AUM-Geometrien über den Funktionsknopf „AUKM-Polygone übernehmen“ als Nutzungsschlag übernommen werden.

Die Flächensumme mehrerer Nutzungsschläge muss rundungsbedingt nicht immer exakt der Fläche des Feldstücks entsprechen.

3. Erfassen des Nutzungscode

3.1 Generelle Angaben

• Nutzungscode der angebauten Hauptkultur

Nutzungscode (NC) entsprechend der Liste zur Codierung der Nutzung ab Seite 20.

• Beantragung für Direktzahlungen

„B – Beantragt“,

„X – Schlag < 0,1 Hektar“ oder

„N – Nicht beantragt“ (vgl. Abschnitt C 4).

• Hinweis zur GL-Verwaltung

Falls der NC 422, 424, 428, 429, 441, 442, 443 sowie 545, 591, 844 angegeben wurde, werden im GL-Verwaltungsfenster die ermittelten Zähljahre ausgegeben.

Eine Korrektur des GL-Beginn-Jahres ist dann erforderlich, wenn der betreffende Schlag umgepflügt wurde oder bis spätestens 15. Mai umgepflügt wird und neu mit Gras oder Grünfütterpflanzen eingesät wird (vgl. Abschnitt D 2). Hierzu ist eine vorherige Meldung des Umpflügens von Grünlandflächen erforderlich.

Ebenso muss das GL-Beginn-Jahr bei Flächen, die 2025 erstmalig beantragt werden, korrigiert werden.

3.2 Weitere Angaben beim Nutzungsschlag: Haken

Über Setzen eines „Hakens“ muss je nach den vorherigen Angaben im Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ festgelegt werden, an welchen Schlägen dies erfolgen soll.

• Nutzung mit Bejagungsschneisen/Blühstreifen

Grundsätzlich können auf allen Flächen mit Acker- oder Dauerkulturen im marginalen Umfang (max. 20 % des Schlags) streifenförmig (längliche Ausrichtung) Bejagungsschneisen/Blühstreifen angelegt und mit einem Haken gekennzeichnet werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Nehmen die Schneisen/Streifen jedoch einen größeren Flächenumfang ein, sind diese gesondert und mit dem NC dieser Hauptfrucht zu erfassen.

Die Schneisen/Streifen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen. Sie müssen entweder abgeerntet oder aus der Erzeugung genommen und mindestens alle zwei Jahre gepflegt werden (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ6-Vorgaben zur Mindestbodenbedeckung im Rahmen der Konditionalität (vgl. Informationsbrochure).

Hinweis zu KULAP (Verpflichtungsbeginn vor 2023)

Die Anlage von Schneisen/Streifen auf Flächen mit VNP-Ackermaßnahmen H11-14 ist nicht zulässig.

• Nutzung als Ganzpflanzensilage (GPS):

Bei Angabe einer geeigneten Ackerfrucht (z. B. NC 121 Winterroggen) ist mit einem Haken zu kennzeichnen, dass diese Frucht als GPS genutzt werden soll.

• Hanf als Zwischenfrucht

Bei Angabe einer geeigneten Ackerfrucht (z. B. NC 311 Winterraps) ist mit einem Haken zu kennzeichnen, dass auf diesem Schlag Hanf als Zwischenfrucht angebaut werden soll. Dabei sind in Zusatzzeilen Angaben zur Sorte und Aussaatmenge (kg/ha) zu machen (vgl. Merkblatt Anbau von Nutzhanf 2025).

• Teil-Öko

Bei Angabe, dass nur für einzelne Produktionseinheiten die Anforderungen für die ökologische Landwirtschaft erfüllt werden, ist mit einem Haken zu kennzeichnen, dass diese Fläche ökologisch bewirtschaftet wird.

• Ackerfläche für wissenschaftliche Versuche

Bei Angabe, dass wissenschaftliche Versuche auf den beantragten Ackerflächen geplant sind, erscheint bei Auswahl eines entsprechenden NC (mit dem Status „AL- Ackerland“) eine zusätzliche Zeile. In dieser kann mit einem Haken markiert werden, dass auf diesem Schlag wissenschaftliche Versuche durchgeführt werden sollen. Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gemäß den GLÖZ7 – Vorgaben gilt hier als erfüllt.

Beispiele für wissenschaftliche Versuche sind Sortenversuche, Düngungsversuche und Versuche zum Pflanzenschutz, deren Ergebnisse wissenschaftlich ausgewertet werden. Ebenso sind dies Versuche, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen Aus- und Fortbildung durchgeführt werden.

• Nassanbau/Paludikultur

Bei Angabe eines geplanten Anbaus von nasseverträglichen Kulturen bei erhöhten Grundwasserständen (Paludikultur) erscheint eine zusätzliche Zeile bei der Auswahl eines entsprechenden NC (z. B. NC 854 Rohrglanzgras). In dieser Zeile kann durch Ankreuzen bestätigt werden, dass auf diesem Schlag der Nassanbau durchgeführt wird.

Ebenfalls muss über Setzen eines „Hakens“ je nach den vorherigen Angaben im Register „Beantragung“ bzw. bei Teilnahme an AUKM festgelegt werden, an welchen Schlägen dies erfolgen soll.

• Öko-Regelungen

vgl. hierzu Abschnitt C 4.2

• Mehrgefahrenversicherung

Wenn im Register „Beantragung“ der Beitragszuschuss für Mehrgefahrenversicherungen (MGV) beantragt und im Register „Mehrgefahrenversicherung“ mindestens 1 Versicherungspaket gewählt wurde, erscheint mit Angabe eines

entsprechenden Nutzungscodes (z. B. NC 115 Winterweizen beim Paket Ackerbau) eine zusätzliche Zeile. Sofern dieser Schlag in die MGV einbezogen werden soll, ist hier das Versicherungsunternehmen auszuwählen.

- **Erschwernisausgleich Pflanzenschutz**
Wenn im Register „Beantragung“ der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EPS) beantragt und im Register „Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“ die Erklärungen und Verpflichtungen bestätigt wurden, erscheint mit Angabe eines zulässigen Nutzungscodes (z. B. NC 171 Körnermais) eine zusätzliche Zeile. Voraussetzung hierfür ist, dass sich dieser Schlag mindestens mit einer Fläche von 1 000 m² mit der Gebietskulisse Natura 2000 überlappt. Sofern dieser Schlag in die EPS einbezogen werden soll, ist hier ein Haken zu setzen.
- **AUKM-Korridormaßnahmen**
Alle AUKM-Korridormaßnahmen werden direkt in der Spalte „Code, Nutzungsart“ vorgetragen und sind mit einem Haken zu bestätigen. Die Auswahlmöglichkeit erscheint, wenn der Betrieb an den entsprechenden Korridormaßnahmen beteiligt ist und gleichzeitig ein gültiger NC (z. B. bei K14 - insektenschonende Mahd der NC 451 Wiesen) erfasst wurde.
- **Stoppelbrache H15/W05**
Die Mitteilung, ob die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache eingegangen wird, erfolgt direkt im FNN zum Mehrfachantrag. Dazu muss im FNN „Stoppelbrache verbleibt bis 14.09.“ ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit erscheint nur, wenn auf dem Feldstück die Maßnahme H15 oder W05 vorhanden ist und gleichzeitig ein für die Stoppelbrache gültiger Nutzungscode erfasst wurde.

3.3 Angaben zur Bodenbedeckung im Winter 2025/26

In der Spalte „geplante Winterbedeckung 25/26“ wird für jeden Nutzungsschlag bei der Erfassung angeboten, Angaben zur geplanten **Bodenbedeckung im Winter** nach der Hauptfrucht zu machen. Eine gemäß Anbauplanung vorgesehene Bedeckung der Ackerfläche wird hier aus den folgenden Arten der Bodenbedeckung gewählt:

- Winterkultur (Herbstanbau der Hauptfruchtart für Folgejahr, z. B. auch Klee gras)
- Winterzwischenfrucht
- Pflugverzicht inklusive Stoppelbrache, Mulchauflage, Erntereste, nicht wendende Bodenbearbeitung
- Beibehaltung der Kultur, z. B. Dauergrünland, Dauerkulturen, mehrjähriges Grünland (GL)
- Beibehaltung Stilllegung
- Begrünung (z. B. Ansaat rasenbildender Kultur oder Selbstbegrünung)
- Abdeckung durch Folie, Vlies oder Netz
- vorgeformte Dämme mit Selbstbegrünung zwischen den Dämmen (zwischen 15.11. - 31.12.)
- nachfolgend frühe Sommerkultur (Mindestbodenbedeckung nach Ernte der Hauptkultur bis 15.10.)
- Bodenbedeckung nach Ernte bis 1.10. auf schweren Böden
- Fläche ist aufgrund Glasflügelzikade von der GLÖZ6 Verpflichtung ausgenommen (§ 3 GAPKondG)

Wenn die angebotenen Arten der Bodenbedeckung nicht zutreffen, ist „keine“ auszuwählen.

Nach dem Ende der Antragstellung kann bis zum 31.12. die angegebene geplante Bodenbedeckung unter dem Menüpunkt „Änderungen zu Flächendaten“ angepasst werden.

Nähere Hinweise hierzu in der „Informationsbroschüre Konditionalität 2025“.

3.4 Feldstücke mit mehr als einer Nutzung

Die Nutzungen sind grafisch abzugrenzen (grafische Nutzungserfassung vgl. Abschnitt B 5).

Angabe der Nutzung für jeden Schlag

Nach der grafischen Abgrenzung der Nutzungsschläge auf dem Feldstück ist über den Funktionsknopf „Zurück“ zur Nutzungseingabe zurückzuwechseln. Die abgegrenzten Schläge werden nun in der Karte (rechts oben im Bildschirm) dargestellt, und für jeden Nutzungsschlag wird eine Zeile mit der Schlagnummer ausgegeben. Über das „Augensymbol“ können die Schläge blau markiert im Bild angezeigt werden.

Für jeden Schlag sind die Angaben wie unter 3.1 und 3.2 erläutert einzutragen.

Nach Ende der Erfassung ist die Eingabe über den Funktionsknopf „Speichern und Weiter“ abzuschließen.

3.5 Besondere Hinweise

- Die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung muss grundsätzlich in der Vegetationsperiode vor dem 16. November des Antragsjahres erfolgen (Ausnahme Streuwiesen und Naturschutzflächen, vgl. Abschnitt C 3.7 sowie Flächen, die in ÖR1d einbezogen sind).
- **Codierung auf Grünfütterflächen**
Sobald vor dem 16. November des Antragsjahres eine mindestens einmalige Schnittnutzung auf Grünfütterflächen erfolgt und der Aufwuchs landwirtschaftlich genutzt wird, darf diese Fläche nicht mit einem aus der Erzeugung genommenen Nutzungscode codiert werden (Achtung: Anteil der Hauptfütterfläche bei AUKM!).
- **Abgrenzung Teichflächen**
Als Teichfläche gelten die freie Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen, einschließlich unmittelbar angrenzender LE.
Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und auch landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) für andere Förderprogramme beantragt werden.
Nicht landwirtschaftliche Flächen (wie Zuwegungen) können nicht als Uferstreifen für Teichflächen anerkannt werden. Demnach sind Zuwegungen zu den Teichen – auch wenn sie innerhalb des 4 m-Streifens liegen – auszugrenzen, unabhängig davon, ob sie für die Bewirtschaftung der Teiche notwendig sind oder nicht. Mönche/Abfischgruben, auch betonierete, können als Teil der Teichfläche anerkannt werden.
Zur förderfähigen Fläche Teiche zählen bei VNP:
 - Freie Wasserfläche einschließlich Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
 - die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
 - Dämme bis 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.
 - Es können nur ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen.
Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.
- Beim Anbau von **Hanf - auch in Mischungen** - ist für jeden Schlag im iBALIS in einer Zusatzzeile die ausgesäte Sorte und die Aussaatstärke in kg/ha anzugeben (vgl. Merkblatt Anbau von Nutzhanf 2025).

- Für **Hopfenflächen** ist für jeden Schlag die angebaute Sorte entsprechend der Sortencodierung (vgl. Merkblatt Hopfenerzeugung) anzugeben. Bei Schlägen, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Mai 2025 mit Junghopfen eingelegt wurden bzw. werden, ist dies zusätzlich in der Zusatzzeile „Neupflanzung“ mit einem Haken zu kennzeichnen.
- Werden **ÖR1a-Flächen** durch Aussaat (vor dem 1. April eines Jahres erforderlich!) begrünt, ist ab 2025 eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige (d. h. nicht verholzende) zweikeimblättrige Arten enthält. Selbstbegrünungen oder bestehende Begrünungen, die im Jahr 2024 angelegt wurden (z. B. GLÖZ8/ÖR1a/Brachen aus beendeten AUM/AUKM, Klee gras, keine Reinsaat en), können ebenfalls in die ÖR1a einbezogen werden.
- Für **ÖR1b und ÖR1c** sind zusätzlich Angaben zum Aussaatjahr zu machen. Erfolgt eine Neuansaat auf einer bereits in den Vorjahren als Blühfläche beantragten Fläche, ist das neue Aussaatjahr anzugeben. Ebenso ist anzugeben, ob es sich um eine einjährige oder mehrjährige Saatgutmischung handelt.
- **Gewässerrandstreifen (GWR)** werden mit folgenden Nutzungscodes beantragt:
Alle GL-Nutzungscodes (NC 422, 424, 428, 429, 441-443, 545, 591, 844, 885) und DG-Nutzungscodes (NC 451-460, 481, 546, 567, 592 sowie NC 583, sofern nach dem 1. August 2019 bereits Dauergrünland-Status erreicht ist (vgl. Abschnitt D 1).
- **Gemüse und Zierpflanzen** können als „beetweiser“ Anbau angegeben werden:
 - NC 610 – beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen
 - NC 611 – beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen
 - NC 650 – beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen
 - NC 690 – beetweiser Anbau von Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen
 - NC 718 – beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen
 - NC 720 – beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen
 Ein NC für beetweisen Anbau soll immer dann angegeben werden, wenn Einzelbeete unterhalb der Mindestschlaggröße von 0,1 ha liegen.
- **Samenvermehrung Wildkräuter und Wildgräser**
Mit dem NC 913 können Flächen beantragt werden, auf denen verschiedene Wildkräuter und -gräser zur Samenvermehrung nebeneinander wachsen und jede Kulturpflanze eine Fläche bedeckt, die kleiner 0,1 ha ist.
- **Kleinparzellen auf Ackerland**
Flächen, auf denen verschiedene Kulturpflanzen nebeneinander wachsen, und jede einzelne Kultur eine Fläche bedeckt, die kleiner als 0,1 ha ist (z. B. Versuchs-/Vermehrungsflächen), können ebenfalls als Mischkultur (Hauptfruchtart K41) betrachtet und als „Kleinparzellen auf Ackerland“ (NC 914) im FNN codiert werden.
- **Agroforstflächen**
Ein Agroforstsystem kann sich auf AL, DG oder DK befinden. Eine Beantragung als ÖR3 ist nur bei AL oder DG zulässig.
- **Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV)**
Flächen mit Agri-PV-Anlagen sind gem. § 12 Abs. 5 GAPDZV grundsätzlich förderfähig. Zu beachten ist, dass ab 2025 die nichtförderfähigen Elemente und Bereiche, die durch gängige landwirtschaftliche Maschinen nicht erreicht werden können, aus dem Feldstück auszugrenzen sind. Auf Feldstücken mit anerkannten Agri-PV sind somit Streifen, auf denen sich Bauteile wie Fundamente, Ständer und Pfosten befinden, grafisch in Abzug zu bringen. Gleiches gilt für Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 2,1 m, da es sich um landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche handelt.
- **„Gründüngung im ökologischen Landbau“ NC 942**
Es handelt sich um eine produktive Fläche. Der Aufwuchs darf nur zur Gründüngung genutzt werden, jedoch nicht verfüttert, in der Biogasanlage verwertet oder anderweitig genutzt werden. Auf diesen Flächen darf der Aufwuchs gemulcht und/oder im Rahmen von „Mahd & Abfuhr“ (System Cut und Carry) auf andere landwirtschaftliche Flächen verbracht werden.
Der NC 942 wird nicht in die Hauptfutterfläche eingerechnet.
Für NC 942 gelten nachfolgende Einschränkungen
 - darf nur von gesamtbetrieblich ökologisch wirtschaftenden Betrieben verwendet werden.
 - darf nur zur Gründüngung genutzt werden, jedoch nicht verfüttert, in der Biogasanlage verwertet oder anderweitig genutzt werden. Findet während des Jahres zusätzlich noch eine weitere Nutzung des Aufwuchses (z. B. Futternutzung als Schnittnutzung oder Beweidung) statt, muss die Fläche mit dem jeweiligen Aufwuchs codiert werden, z. B. als Klee gras (NC 422) oder Klee-Luzerne-Gemisch (NC 423), die Beantragung mit dem NC 942 ist dann nicht möglich.
 - darf ausschließlich die Fruchtarten Klee, Klee gras, Luzerne, Klee-/Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Klee-Luzerne-Gemisch, Esparsette und Serradella kleinkörnig enthalten.
 - ist durch die Einstufung als produktive Fläche für die Schutzperiode nicht einschlägig.
 - ist als Acker (Status AL) einzustufen.
- **Mischkulturen**
Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird oder eine Aussaat von mehreren Kulturpflanzen in getrennten Reihen erfolgt (ausgenommen Gras und Grünfütterpflanzen oder Leguminosenmischkulturen), gelten im Rahmen der ÖR2 und GLÖZ7 als Flächen mit der Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“. Hierzu zählen alle Nutzungsarten, die in der Liste zur Codierung der Nutzung in der Spalte „Hauptfruchtart“ mit K41 (Sommermischkultur) bzw. K43 (Wintermischkultur) gekennzeichnet sind (z. B. NC 145 für Sommergetreide ohne Weizen, oder NC 917 für sonst. Mischkulturen ohne Mais).
Hinweis: Für den NC 917 – sonstige Mischkulturen ohne Mais, müssen die Mischpartner im Bemerkungsfeld im FNN angegeben werden.
- **Gemenge mit Silomais – NC 412**
Der NC 412 ist zu verwenden, wenn Mais im Gemenge als Saatgutmischung mit z. B. Hirse, Sonnenblumen oder Bohnen angebaut wird. Darunter fällt auch, wenn z. B. Bohnen zwar versetzt zur Maisreihe angebaut werden, aber im weiteren Wachstumsverlauf sich die Bohne an der Maispflanze als Stützpflanze emporrankt. Das Gemenge muss als Bewuchs vollflächig, also überall vorhanden sein und nicht nur bei einer Vor-Ort-Kontrolle, sondern auch für jeden aufstehenden Dritten klar und zweifelsfrei als Gemenge unterschiedlicher Kulturen auf der Fläche erkennbar sein. Bei der ÖR2 wird ab 2025, wie auch bisher bereits bei AUM/AUKM, diese Kultur als Mais gewertet. Im Sinne der Vorgaben zum Fruchtwechsel im Rahmen der Konditionalität (GLÖZ7) handelt es sich hierbei um die Hauptfruchtart „sonstige Mischkultur“ (also nicht um Mais).
- **Leguminosenmischkultur**
Alle Mischkulturen von feinkörnigen Leguminosen oder von feinkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern feinkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „feinkörnige Leguminosenmischkultur“. Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen (auch wenn diese nur Stützfruchtcharakter haben), sofern

großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart „großkörnige Leguminosenmischkultur“. In der Liste zur Codierung der Nutzung in der Spalte „Hauptfruchtart“ sind die großkörnigen Leguminosenmischkulturen (NC 240 und 250) mit K24 eingestuft; die feinkörnigen (NC 425 und 434) mit K44.

3.6 Hinweise zu speziellen Nutzungscodes

- **NC 183 Sorghumhirse (Körnersorghum) und NC 803 Sudangras**

Der NC für Sorghumhirse ist nur zu verwenden, wenn es sich laut Saatgutbezeichnung nicht um Sudangras oder um eine Kreuzung zwischen Sorghumhirse und Sudangras handelt. Andernfalls ist der NC 803 zu verwenden.

- **NC 871 Energieblümmischungen ohne Hanf**

Ist nur für Flächen zu verwenden, auf denen Mischungen ohne Hanf angebaut werden. Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme K32 „Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen“ und K52 „Wildpflanzenmischungen“ ist das amtliche Saatgutetikett und die Saatgutrechnung aufzubewahren.

- **NC 866 „Pflanzenmischung mit Hanf“**

Ist nur für Flächen zu verwenden, auf denen Mischungen mit Hanf angebaut werden. Die Erfassung der Sorte erfolgt in der Nutzungserfassung. Ist in folgenden Anbaujahren in der Pflanzensatzzusammensetzung kein Hanf mehr vorhanden, so ist die Fläche mit einem der zutreffenden NC 870 oder NC 871 zu codieren.

Bei Teilnahme an der KULAP-Maßnahme K32 „Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen“ und K52 „Wildpflanzenmischungen“ ist das amtliche Saatgutetikett und die Saatgutrechnung aufzubewahren.

- **Kleegras und Klee-/Luzernegras-Gemisch (Gras überwiegt) (NC 422)**

Hierfür ist ein ausreichender Klee- bzw. Luzerneanteil erforderlich. Geht auf Flächen, die als Kleegras eingesät wurden, mehrere Jahre nach der Ernteinsaat der Kleeanteil so stark zurück, dass es sich um nahezu reine Grünlandbestände handelt, können diese Flächen nicht mehr mit dem NC 422 angegeben werden. Sie sind mit der tatsächlichen Nutzung (z. B. Ackergras, NC 424) anzugeben.

- **NC 434 „Kleegras und Klee-/Luzernegras-Gemisch (Leguminosen überwiegt)“**

Wird gewählt, wenn die Leguminosen vorherrschen. Das bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen. Da es sich um AL handelt, erfolgt keine GL-Zähljahresberechnung.

- **Beweidete Grünlandesaaten** sind mit NC 442 (Grünlandesaat-Mähweiden) oder NC 443 (Grünlandesaat-Weiden) anzugeben.

- **Beweidetes Dauergrünland**

- **Mähweiden, Weiden – NC 452, 453**

Die Abgrenzung zur Beweidung auf Stilllegungen nach Ablauf der Schutzperiode besteht darin, dass zusätzlich zur Futternutzung weitere produktionstechnische Maßnahmen (z. B. Düngung, Pflanzenschutz, Nachmahd, Narbenpflege) erfolgen.

- **Hutungen (Futternutzung) – NC 454**

Magere, in der Vegetationsperiode extensiv genutzte Weiden, auf denen außer der Futternutzung weitere produktionstechnische Maßnahmen (z. B. Heuwerbung zur Winterfuttermittelgewinnung) nicht oder nur in geringem Umfang erfolgen.

Bei Erstbeantragung ist ein Nachweis bzw. eine Glaubhaftmachung erforderlich.

- **Sommerweiden für Wanderschafe – NC 460**

Wenn die Bewirtschaftung wie bei Hutungen, die Beweidung jedoch im Rahmen der Wanderschafhaltung erfolgt.

- **Anerkannte Almen, Alpen – NC 455**

Dieser NC kann nur für anerkannte Almen/Alpen vergeben werden. Förderfähig ist die Lichtweidefläche (vgl. Abschnitt B 3.3).

- **NC 719 Hopfenfechser**

So sind die Flächen zu codieren, auf denen die Stecklingsvermehrung von Hopfenpflanzen erfolgt. Es handelt sich dabei um eine Ackernutzung.

- **NC 841 Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)**

Hierbei sind im iBALIS in einem Zusatzfenster für jedes Feldstück die Gehölzart(en), das Pflanzjahr und das Jahr der letzten Ernte anzugeben.

- **NC 777 – Phacelia (nur zur ausschließlichen Saatgutvermehrung)**

Darf ausschließlich für Zwecke der Saatgutvermehrung beantragt werden. Ein entsprechender Vermehrungsvertrag oder eine Einverständniserklärung des Züchters muss im Register „Anlagen“ hochgeladen werden. Sofern die Fläche als Bienenweide genutzt wird und Phacelia nicht gedroschen, sondern nur gemulcht wird, handelt es sich um eine stillgelegte Fläche mit NC 590 bzw. NC 591.

3.7 Hinweise für Streuwiesen und Naturschutzflächen

- **Streuwiesen (Streu-/Futternutzung) – NC 458**

Darunter fallen nur Flächen, die traditionell jährlich oder überjährig, also mindestens in jedem zweiten Jahr genutzt werden.

Der NC 458 ist i. d. R. für Grünland auf Feuchtstandorten mit überwiegend Sauergräsern (z. B. Seggen, Binsen) zu verwenden, dessen Aufwuchs hauptsächlich als Einstreu in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet wird. Eine untergeordnete Futternutzung ist zulässig.

Weiterhin kann der NC 458 auch für Flächen auf extremen Trockenstandorten verwendet werden, deren Aufwuchs nur als Einstreu verwendet werden kann.

Bei Erstbeantragung ist ein Nachweis bzw. eine Glaubhaftmachung erforderlich.

- **Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung) – NC 958**

Der NC 958 ist für Flächen zu verwenden, die überwiegend naturschutzfachlichen Zwecken dienen und deren Aufwuchs grundsätzlich nicht landwirtschaftlich genutzt wird (z. B. kostenpflichtige Entsorgung, unentgeltliche Verbrennung oder Weitergabe an Dritte zur nicht landwirtschaftlichen Verwertung).

Bei diesen Flächen handelt es sich weder um Ackerland, Dauergrünland noch Dauerkulturen.

- **NC 822 Streuobst (ohne Ackernutzung)**

So sind Acker-/ oder Dauerkulturf Flächen zu codieren, bei denen die Obstnutzung eindeutig im Vordergrund steht (regelmäßige und vollständige Obstnutzung). Damit ist die Mindesttätigkeit erfüllt. Es handelt sich dabei um Flächen, die üblicherweise mit ca. 100 Bäumen (Stammhöhe mindestens 1,40 m) je Hektar bepflanzt sind.

- **NC 593 Stillgelegte Dauerkultur/Plantage**

So sind die Flächen zu codieren, die sich aus aufgelassenen Plantagen (Obst/Nüsse) ergeben. Die für stillgelegte Flächen mindestens alle zwei Jahre erforderliche Mindesttätigkeit ist damit zusätzlich durch Pflege der Bäume zu erbringen.

Stillgelegte Streuobstflächen hingegen sind mit dem NC 592 anzugeben.

- **NC 481 Streuobstfläche ohne Grünlandnutzung**

So sind DG-Flächen zu codieren, bei denen die Obstnutzung eindeutig im Vordergrund steht (regelmäßige und vollständige Obstnutzung). Damit ist die Mindesttätigkeit erfüllt. Es handelt sich dabei um Flächen, die üblicherweise mit ca. 100 Bäumen (Stammhöhe mindestens 1,40 m) je Hektar bepflanzt sind. Steht die Obstnutzung nicht im Vordergrund,

ist die Fläche mit NC 451 (Wiesen einschließlich Streuobstwiesen) oder mit NC 592 (Dauergrünland, aus der Erzeugung genommen) zu codieren. Hier ist dann eine Nutzung des Aufwuchses bzw. bei stillgelegten Flächen die Durchführung einer entsprechenden Mindesttätigkeit (Mähen, Mulchen) erforderlich.

- **NC 451 Wiesen einschließlich Streuobstwiesen**
Bei einer Bepflanzung mit Obstbäumen ist bei einer streifenförmigen Anlage der Obstbäume ein bewirtschaftungstechnisch notwendiger unbearbeiteter Bereich im Umgriff der Baumreihen möglich.
- **Dauerkulturen (alle mit Status DK gekennzeichneten Nutzungscodes, z. B. Hopfen)**
Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb. Ggf. darauf befindliche Blühflächen/-streifen werden bei Teilnahme an der ÖR1c mit dem Nutzungscodiercode der Dauerkultur beantragt und zusätzlich mit ÖR1c – „Blühflächen/-streifen auf Dauerkultur“ gekennzeichnet.
Hinweis zu den NC 850, NC 829 und NC 835:
Bei der Erfassung der Nutzungscodes NC 850 - Sonstige Dauerkulturen, NC 829 - Sonstige Obstanlagen z. B. Holunder, Sanddorn sowie NC 835 - sonstige Schalenfrüchte sind im iBALIS in einem zusätzlichen Texteingabefenster für jeden Schlag die angebauten Kulturen anzugeben.
- Der Anbau von **Kulturen unter Glas** ist nur förderfähig, wenn der Anbau direkt in den Ackerboden erfolgt bzw. wenn die Pflanzen durch die Töpfe in den Boden wurzeln können.
- **NC 994, 996 – Landwirtschaftliche Lagerung**
Bei einer Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze) handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit. Erfolgt im Jahr 2025 eine solche Lagerung länger als 90 aufeinander folgende Tage im Kalenderjahr, ist die betreffende Fläche nicht mehr förderfähig und mit dem NC 994 (DG) bzw. NC 996 (AL) und „N - Nicht beantragt“ anzugeben. Dabei darf die landwirtschaftliche Lagerung maximal drei Jahre andauern. Sie behält jedoch ihren Status als DG bzw. als Ackerland.

Ist die landwirtschaftliche Lagerung jedoch nicht nur kurzzeitig (Lagerung länger als drei Jahre), handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (Nicht-LF), die vom Feldstück auszugrenzen ist (vgl. Abschnitt B 3 und 4). Bei einer Lagerung sind darüber hinaus auch die fachrechtlichen Bestimmungen bzw. die Vorgaben der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) zu beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass Festmist nicht länger als sechs Monate gelagert werden darf. Der Platz, auf dem der Festmist gelagert wird, ist zudem jährlich zu wechseln.

Eine kurzzeitige, vorübergehende landwirtschaftliche Lagerung, die nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage erfolgt, ist grundsätzlich förderunschädlich. Die betreffende Fläche ist daher mit der jeweiligen Hauptnutzung z. B. NC 451 (Wiesen) anzugeben. (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt C 6).

3.8 NC 990 – Nutzung für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer Fläche führt grundsätzlich zum Verlust der Förderfähigkeit. Auf förderfähigen Flächen können jedoch kurzzeitige vorübergehende Nutzungen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Festzelt und/oder Parkplatz) förderunschädlich sein. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche darf jedoch nicht stark eingeschränkt sein. Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nach den gesetzlichen Regelungen i. d. R. dann gegeben, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer **Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe** oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrags führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen der Bestellung/Pflanzung und der Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, **länger als 14 aufeinanderfolgende Tage** andauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird,
- durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit die Einhaltung von nach dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes zu beachtenden Grundanforderungen an die Betriebsführung oder GLÖZ-Standards ausgeschlossen ist, oder laut GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit kein übliches landwirtschaftliches Produktionsverfahren mehr ermöglicht.

4. Angaben zur Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen

Im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ ist für jeden Nutzungsschlag zwingend ein Eintrag erforderlich. I. d. R. ist das Eingabefeld vom Programm bereits vorgelegt und muss im zutreffenden Falle nur noch gespeichert werden.

4.1 Bedeutung der Beantragungsarten in der Spalte „Direktzahlungen“

Beantragungsart „B - Beantragt“:

Diese Fläche wird für die Einkommensgrundstützung (EGS) und damit verbundene Direktzahlungen (DZ) beantragt. Förderfähige Kulturen sind in der Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) in der Spalte „DZ“ mit „B“ gekennzeichnet.

Beantragungsart „X – Schlag < 0,1 Hektar“:

Diese Fläche ist kleiner als die erforderliche Mindestparzellengröße (grundsätzlich < 0,1 ha) und kann daher nicht für Direktzahlungen beantragt werden.

Beantragungsart „N – Nicht beantragt“:

Diese Fläche wird für die EGS und damit verbundene DZ nicht beantragt. Auch bei allen nicht förderfähigen Kulturen (z. B. NC 958 Naturschutzflächen) ist „N - nicht beantragt“ anzugeben.

4.2 „Haken“ bei Öko-Regelungen

Mit dem Haken wird bei einer einzelflächenbezogenen Öko-Regelung (ÖR) gekennzeichnet, dass diese Fläche für die angegebene/n ÖR beantragt wird. Auch hier sind Mindestparzellengrößen zu beachten. Bei den ÖR2 und ÖR4 handelt es sich um gesamtbetriebliche Förderungen. Diese werden nicht mit einem Haken am Schlag gekennzeichnet.

Hinweis: Ab 2025 sind Papierfassungsbögen für die ÖR5 als Nachweis ausschließlich für Flächen mit Fotografierverbot (z. B. Truppenübungsplätze) zulässig. Wenn die ÖR5 in solchen

Gebieten erfasst wird, kann im FNN der Haken "Nachweis mit Erfassungsbogen wegen Fotografierverbot" gesetzt werden.

4.3 Verfügbarkeit am 15. Mai 2025 und ganzjährige Förderfähigkeit

Die Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen ist nur für Flächen möglich, die dem Antragsteller am 15. Mai 2025 zur Verfügung stehen und grundsätzlich während des gesamten Kalenderjahres 2025 förderfähig sind (vgl. Merkblatt zum MFA, Abschnitt C 11).

4.4 Mindestgröße zur Beantragung von flächenbezogenen Direktzahlungen

Die Mindestgröße zur Beantragung einer förderfähigen Fläche (Schlaggröße) für Direktzahlungen (z. B. „B – Beantragt“) beträgt 0,1 ha. Eine geringere Mindestgröße von mindestens 0,01 ha ist möglich in Verbindung mit Gewässerrandstreifen. Ebenfalls können in Verbindung mit bestimmten AUKM-Flächen ab 0,01 ha für Direktzahlungen beantragt werden. Bei Anlage z. B. eines Erosionsschutzstreifens sollte eine entsprechende Bemerkung in der Nutzungserfassung erfasst werden. In diesen Fällen gilt ebenfalls eine reduzierte Mindestgröße von 0,01 ha.

5. Zusammenstellung der angegebenen Daten

Die in den vorherigen Registern erfassten Flächen- und Tierdaten werden in 4 Registern mit Kennzahlen und deren Ergebnissen dargestellt. Diese Informationen dienen insbesondere zur eigenständigen Kontrolle, ob Vorgaben eingehalten werden.

Die ermittelten Werte sind gewissenhaft zu prüfen.

5.1 Register Betriebsdatenblatt

Im Betriebsdatenblatt werden wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Fördermaßnahmen aufgeführt.

Bei Betrieben mit Flächen auch in anderen Bundesländern fließen die außerbayerischen Flächenwerte mit in die Kennzahlen ein. Aus technischen Gründen können diese Daten jedoch erst im weiteren Verlauf des Antragsjahres abgerufen werden. Bei Antragstellern aus anderen Bundesländern (ausschließlich Flächenantrag) wird eine eigene Darstellung (Flächenübersicht) ausgegeben.

5.2 Register Ergebnis Konditionalität

In diesem Register werden Kennzahlen zur Konditionalität ausgegeben.

Die Angaben dienen dem Antragsteller zur Selbstkontrolle, insbesondere zur Einhaltung der GLÖZ-Verpflichtungen.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Einhaltung des Fruchtwechsels auf Ackerland (GLÖZ7) oder der Mindestbodenbedeckung auf Acker (GLÖZ6). In diesen beiden Fällen wird das Ergebnis mit einem „grünen Daumen nach oben“ oder „einem roten Daumen nach unten“ verdeutlicht.

Für Betriebe mit Flächen in anderen Bundesländern können keine Kennzahlen ausgegeben werden. Diese sind bei Bedarf selbst zu ermitteln und in Verbindung mit den bayerischen Daten zu berücksichtigen.

5.3 Register Ergebnis Öko-Regelungen

In diesem Register werden Kennzahlen zu den beantragten ÖR ausgegeben.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Einhaltung der ÖR1a (Nichtproduktive Flächen auf Ackerland) sowie der ÖR2 (Anbau vielfältiger Kulturen).

Bei bestimmten ÖR wird das Ergebnis mit einem „grünen Daumen nach oben“ oder „einem roten Daumen nach unten“ verdeutlicht.

Für Betriebe mit Flächen in anderen Bundesländern können keine Kennzahlen ausgegeben werden. Diese sind bei Bedarf selbst zu ermitteln und in Verbindung mit den bayerischen Daten zu berücksichtigen.

5.4 Register „Ergebnis AUKM“

In diesem Register werden die laufenden AUK-Maßnahmen mit ihrer Laufzeit und den beantragten Flächensummen bzw. der Anzahl Streuobstbäume aufgeführt.

Soweit hier bestimmte Summen bzw. Anteile einzuhalten sind, werden diese geprüft und das Ergebnis mit einem „grünen Daumen nach oben“ oder „einem roten Daumen“ nach unten verdeutlicht.

Von besonderer Bedeutung ist hier die Einhaltung des Flächenumfangs bei den Korridormaßnahmen, z. B. bei K48 „Winterbergrünung mit wildtiergerechten Saaten“.

D Grünland

1. Sonstiges Grünland

Sonstiges Grünland (GL) sind Flächen, die weniger als fünf Jahre (z. B. seit dem Jahr 2022) durchgehend als

- **Ackerfutter** (NC 422, 424, 428, 429, 441, 442 oder 443) oder
- **Ackerland** aus der Erzeugung genommen (NC 591), stillgelegte Ackerflächen nach FELEG (NC 545), unbestockte Rebflächen (NC 844)

angegeben und als solche genutzt wurden, wenn sie im Jahr 2025 wiederum oder erstmalig eine der o. g. GL-Nutzungen aufweisen.

1.1 GL-Zähljahre

Für jeden GL-Nutzungsschlag wird die Anzahl der Vorjahre, in denen durchgehend eine GL-Nutzung beantragt wurde, ermittelt und angezeigt. Diese GL-Zähljahre werden mit den Zahlen 1-5 beziffert; im 6. Jahr wäre bereits DG entstanden.

Zur Information des Antragstellers, ob eine Fläche noch den GL-Status hat oder bereits als „DG“ einzustufen ist, werden die Anzahl der GL-Zähljahre im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im GL-Verwaltungsfenster ausgegeben.

Ist insbesondere bei neu beantragten Flächen das automatisch ermittelte GL-Zähljahr nicht korrekt, so ist im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ unter der Pinnadel beim betroffenen Feldstück eine entsprechende Bemerkung zu erfassen. Soll im Rahmen des MFA 2025 ein Umpflügen von Grünland angezeigt werden, so ist das GL-Beginn-jahr im GL-Verwaltungsfenster auf 2025 zu korrigieren. Dies entbindet jedoch nicht von der Online-Meldung „Anzeige des Umpflügens von Grünlandflächen“ im iBALIS.

Seit 2021 auf Ackerland neu **ingesätes Grünland** (Wiesen, Mähweiden, Weiden) ist noch kein DG und deshalb mit dem **NC 441, 442 oder 443** (GL-Einsaat) anzugeben. Bei AUKM zählen diese NC jedoch zum DG und sind damit bei den entsprechenden AUM/AUKM förderfähig.

Neu eingesätes Grünland als Ersatzfläche für eine DG-Umwandlung im Rahmen eines förderrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jedoch sofort DG (vgl. Abschnitt D 1).

Die im iBALIS ausgegebenen Angaben zu GL-Zähljahren sind eingehend zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

1.2 Unterbrechungen bei den GL-Zähljahren

Bei der Ermittlung der Zähljahre werden folgende Unterbrechungen bei der Fortzählung vom System automatisch berücksichtigt:

- Pflugregelung
- Grünfutterwechsel mit Einsaat (Fruchtwechsel) Aussaat mit Wechsel der NC 422 und 424 bzw. Grünland-einsaat
- Unterbrechungen durch GLÖZ8/ÖR1a/b
- bestimmte AUM/AUKM

Daraus ergibt sich zusammen mit dem aktuellen Antragsjahr die Anzahl der GL-Zähljahre.

Die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung ist jedoch lediglich im landwirtschaftlichen Förderrecht unterbrochen. Das bedeutet, dass förderrechtlich während der Unterbrechung kein DG entstehen kann, aber naturschutzrechtlich unter Umständen schon, siehe „Hinweis“ unter 1.2.

- **Unterbrechung der GL-Zähljahre durch Pflugregelung**
Gemäß § 41 Satz 8 GAPInVeKoS-Verordnung ist der Betriebsinhaber verpflichtet, das Umpflügen der o. g. GL-Flächen mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** online beim AELF zu erfolgen.

Soweit diese Bedingungen erfüllt sind, beginnt die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG mit dem Jahr, in dem der Endtermin der nächsten Mehrfachantragstellung nach dem Umpflügen liegt. Wurden demnach die Flächen bis zum 15. Mai 2025 umgepflügt, beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung mit dem Jahr 2025. Wird danach bis spätestens 15. Mai 2026 umgepflügt, beginnt sie im Jahr 2026 usw. Das automatisch ermittelte GL-Zähljahr wird dahingehend angepasst.

Unterbleibt diese Anzeige oder erfolgt sie nicht fristgerecht, kann das Umpflügen bei der Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG nicht berücksichtigt werden.

Ein Umpflügen von Grünland im Rahmen der Pflugregelung ist durch FAL-BY zu belegen. Zur Dokumentation sind je Nutzungsschlag georeferenzierte Fotos des Umpflügens (Panoramaaufnahme der Fläche sowie eine Detailaufnahme, auf der das Umpflügen erkennbar ist) einzureichen.

Die Pflugregelung kann auch auf beiden verpflichtenden Gewässerrandstreifen (§ 16 BayNatSchG und § 38a WHG) angewendet werden. Die Pflugregelung kann auf Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG jedoch nur einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020. Somit beginnt ab dem 1. Juli 2025 der zweite Fünfjahreszeitraum.

- **Unterbrechung der GL-Zähljahre durch Grünfütterwechsel mit Einsaat (Fruchtwechsel)**

Nach § 7 Absatz 4 der GAPDZV liegt bei Grünlandflächen (noch kein DG!) eine Fruchtfolge auch vor, wenn Gras nach dem Anbau einer Mischung von Gras und Leguminosen oder eine Mischung von Gras und Leguminosen nach dem Anbau von Gras ausgesät wird. Wenn vom Antragsteller im Flächen- und Nutzungsnachweis im iBALIS angegeben wird, dass auf einer Fläche im Vergleich zum Vorjahr ein u. g. NC-Wechsel stattgefunden hat und dies in Verbindung mit einer entsprechenden Aussaat mit geeigneter Sätechnik erfolgt bzw. erfolgt ist, dann beginnt die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung (mit dem Jahr 2025) von neuem.

Eine Abfrage, ob eine entsprechende Einsaat auf der Fläche stattgefunden hat, erscheint in der Nutzungserfassung nur bei folgenden NC-Wechseln:

Wechsel von Ackergras (NC 424) zu Klee gras (NC 422) und umgekehrt oder von Grünlandeinsaat – Wiesen, Mähweiden, Weiden (NC 441, NC 442, NC 443) zu Ackergras/Klee gras und umgekehrt.

Als Nachweis für eine Einsaat muss der entsprechende Saatgutbeleg beim AELF eingereicht werden (Mitteilungsfunktion mit Hochladen des Saatgutetikettes). Es wird zudem dringend empfohlen die Einsaat bzw. die Aussaattechnik zusätzlich über ein Foto zu dokumentieren (z. B. in FAL-BY Aufnahme der Fläche sowie der Sätechnik, auf der die Einsaat erkennbar ist).

Beispiel zum Grünfütterwechsel

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2022 eine Fläche von

5,00 ha Klee gras (NC 422) neu eingesät und seitdem so genutzt. Im Jahr 2025 ist kein ausreichender Kleeanteil mehr vorhanden. Die Fläche ist als Ackergras (NC 424), Grünlandeinsaat (NC 441-443) oder Wechselgrünland (NC 428) anzugeben und wird mit dem ursprünglichen Einsaatjahr 2022 weitergeführt. Deshalb ist nur der NC zu ändern. Es werden im Jahr 2025 4 GL-Zähljahre ermittelt, eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig. Wäre stattdessen im Jahr 2025 eine Aussaat mit Gras erfolgt und hätte diese zu dem Grasbestand geführt, würde die DG-Entstehung im Jahr 2025 neu beginnen, falls diese Aussaat in der FNN-Erfassung bestätigt worden wäre.

- **Unterbrechung der GL-Zähljahre durch GLÖZ8 / ÖR1a/b**
Eine Unterbrechung der Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung liegt auch vor, wenn eine Stilllegung 2023 oder 2024 als GLÖZ8 beantragt wurde. Ebenfalls werden hier Stilllegungen durch ÖR1a/b als Unterbrechung gewertet. Die Jahre mit einer GL-Nutzung davor und danach sind allerdings bei der DG-Entstehung zu berücksichtigen.

Beispiel

Eine Fläche wurde seit dem Jahr 2020 stillgelegt (NC 591). Im Jahr 2024 wird diese Fläche in die Öko-Regelung 1a einbezogen und auch im Jahr 2025 so weitergeführt. Es ergeben sich damit 4 GL-Zähljahre. Ohne Beantragung der Öko-Regelung ergäben sich 5 GL-Zähljahre.

- **Unterbrechung der GL-Zähljahre durch AUM/AUKM**
Eine Einbeziehung in folgende AUM/AUKM unterbricht die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung. Die Jahre mit einer GL-Nutzung davor und danach sind allerdings bei der DG-Entstehung zu berücksichtigen:
 - Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen (G12-G13, H12-H14)
 - Ackerflächen, die ab Verpflichtungsbeginn 2021 in die AUM H20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ oder
 - Ackerflächen die ab dem Verpflichtungsbeginn 2023 in die AUKM K50, K51, K58, G20 einbezogen sind, während des Verpflichtungszeitraums.

Beispiel

Auf einem Feldstück wurde im Jahr 2020 eine Fläche von 1,70 ha mit Ackergras (NC 424) eingesät und auch 2021 und 2022 so genutzt. Im Jahr 2023 wurde diese Fläche in die KULAP-Maßnahme K50 „Erosionsschutzstreifen“ einbezogen, wodurch die DG-Entstehung unterbrochen wird. Sie wird weiterhin mit Ackergras (NC 424) beantragt. Damit ergeben sich 3 GL-Zähljahre (2020, 2021, 2022) im Jahr 2025. Eine weitere Bearbeitung ist nicht notwendig. Durch das Einbeziehen in die Maßnahme K50 in den Jahren 2023 bis 2027 entsteht frühestens im Jahr 2030 DG.

Hinweis: Förderrechtlich entsteht bei Teilnahme an AUKM kein Dauergrünland. Ausnahme sind die Maßnahmen M10 „Umwandlung von Acker in Dauergrünland“ und G18 „Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland auf Moorstandorten“. Bei diesen beiden Maßnahmen entsteht auch naturschutzrechtlich Dauergrünland.

Naturschutzrechtlich kann darüber hinaus einzig bei den Maßnahmen K58 und H20/G20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“ unter Umständen ebenfalls Dauergrünland entstehen. Hier erteilt die zuständige uNB formlos auf Antrag eine Befreiung, die eine Rückumwandlung des Dauergrünlandes ohne Bereitstellung einer Ersatzfläche ermöglicht. Bei den Maßnahmen K50 „Erosionsschutzstreifen“, K51 „Biodiversitätsstreifen“ sowie den VNP-Maßnahmen G12-G13 „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen“ bleibt es bei der Regelung, dass während des Verpflichtungszeitraums die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung nach Förderrecht ohne naturschutzrechtliche Einschränkungen unterbrochen wird.

Unabhängig davon sind jedoch die Regelungen zur DG-Entstehung im nachfolgenden Absatz „2. Dauergrünland“ zu beachten.

2. Dauergrünland

Als Dauergrünland (DG) gelten nach § 7 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Dies gilt auch, wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden.

Dauergrünland, das seit dem 01.01.2021 neu entstanden ist, unterliegt nicht der Pflicht einer förderrechtlichen Genehmigung der Umwandlung. Für alle anderen Dauergrünlandflächen gilt:

Das Umpflügen von DG (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) ist als Umwandlung zu werten und muss daher vorher vom AELF genehmigt werden.

Darüber hinaus liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DG auch immer dann vor, wenn (ggf. auch ohne Umpflügen der DG-Fläche) eine Bestellung mit einer Ackerkultur erfolgt, die über keinen „GL-Status“ verfügt (z. B. NC 115 Winterweizen) oder bei Anlage einer Dauerkultur (DK).

2.1 Bereits bestehendes Dauergrünland

- DG sind alle Flächen, die bisher mit den NC 451 bis 460 angegeben wurden und weiterhin so genutzt werden. Auch bei einem Wechsel zwischen diesen NC behält die Fläche den Status „DG“.
- Den Status „DG“ haben auch aus der Erzeugung genommene DG-Flächen (NC 592), stillgelegte DG-Flächen nach FELEG (NC 546), stillgelegte DG-Flächen i. R. von AUM (NC 567) sowie eine landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbestockte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland (NC 994)).
- Bei der Neuanlage von DG als Auflage für eine förderrechtliche Genehmigung zur DG-Umwandlung gilt diese Fläche ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DG, muss mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, wobei durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage angerechnet werden können. D. h., diese Fläche muss sechs Jahre hintereinander im FNN des MFA angegeben werden und darf in diesem Zeitraum somit auch nicht umgepflügt werden. Diese Flächen werden im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, neben der Karte mit „DG-Ersatzfläche“ ausgegeben. Im FNN-Ausdruck werden diese „DG-Ersatzflächen“ oberhalb der Karte aufgeführt. Sie sind mit einem NC für DG (z. B. NC 451) zu beantragen.

2.2 Neues Dauergrünland ab 2025

- Außerdem sind im Jahr 2025 neu als DG einzustufen alle Flächen, die seit mindestens fünf Jahren, also in den Jahren 2020 bis 2024 durchgehend mit folgenden GL-NC angegeben und als solche genutzt wurden:
 - Ackerfutter (NC 422, 424, 428, 429, 441, 442 oder 443) oder
 - Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 591), stillgelegte Ackerflächen nach FELEG (NC 545), unbestockte Rebflächen (NC 844) oder
- Diese Flächen sind im Jahr 2025 im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, zwingend als DG mit den NC 451-453 oder 592 anzugeben. Dieses neu entstandene Dauergrünland unterliegt dann **nicht** einer förderrechtlichen Genehmigung zur DG-Umwandlung.

- Die Leguminosen Klee (NC 421, 921), Luzerne (NC 423, 922), Klee-Luzerne-Gemisch (NC 425), Esparsette/Serradella (NC 430) sowie Leguminosen-Gras-Gemische (Leguminosen überwiegen) (NC 434) zählen als Ackerkultur, solange der naturbedingt entstehende Gras- bzw. Grünfütterpflanzenanteil nur marginal ist. Sie unterliegen somit nicht der DG-Entstehung.

2.3 Beispiele zur Entstehung von Dauergrünland

Beispiel 1 zu DG:

Ein Feldstück wurde im Jahr 2020 erstmals als Ackergras (NC 424) genutzt, anschließend 2021 (ohne Pflugregelung, Grünfütterwechsel erst ab 2023 möglich) als Klee (NC 422) neu eingesät und seitdem so genutzt und beantragt. Ab dem Jahr 2025 ist die Fläche als DG (z. B. NC 451) anzugeben.

Beispiel 2 zu DG:

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2020 eine Fläche aus der Erzeugung (NC 591) genommen und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Im Jahr 2025 ist diese Fläche als DG (NC 592) anzugeben, wenn sie wieder stillgelegt (keine ÖR1a oder AUM-Stilllegung) wird, und ein typischer Dauergrünlandbewuchs gegeben ist.

Beispiel 3 zu DG:

Auf einem Feldstück wurde seit dem Jahr 2014 eine Fläche von 2,20 ha Ackerland aus der Erzeugung (NC 591) genommen und der Selbstbegrünung überlassen oder gezielt begrünt. Im Jahr 2017 bis 2022 wurde sie als ÖVF-Brache (NC 062) angegeben und seit dem Jahr 2023 mit dem NC 591. Die Fläche ist 2025 als DG (NC 451-453) anzugeben, wenn eine Gras- oder Grünfütternutzung erfolgt, oder als DG aus der Erzeugung genommen (NC 592) anzugeben, wenn sie wieder stillgelegt wird (keine ÖR1a oder AUM-Stilllegung).

Beispiel 4 zu DG (Meldung des Umpflügens):

Ein Feldstück wurde seit dem Jahr 2020 mit wechselnden Grünlandnutzungen beantragt. Damit wäre im Jahr 2025 grundsätzlich die Fünfjahresfrist zur DG-Entstehung erfüllt. Im August 2024 wurde das Klee (NC 422) umgepflügt und anschließend wieder als Klee (NC 422) eingesät. Die Anzeige des Umpflügens erfolgte rechtzeitig am AELF Ende August 2024. Die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG beginnt neu mit dem Jahr, in dem der Endtermin der nächsten Mehrfachantragstellung nach dem Umpflügen liegt (hier 2025).

Bei einem Umpflügen erst nach dem 15. Mai 2025 wäre DG entstanden. Dennoch wäre keine vorherige förderrechtliche Genehmigung erforderlich, da es sich hier um neu entstandenes DG nach dem Stichtag 01.01.2021 handelt.

Beispiel 5 Grünfütterwechsel mit Einsaat (Fruchtwechsel)

Ein Feldstück wurde seit dem Jahr 2020 mit Ackergras (NC 424) beantragt. Im März 2025 erfolgt eine pfluglose Aussaat mit einer Gras-Leguminosenmischung in den Ackergrasbestand. In der Folge entwickelt sich ein Klee (NC 422) Bestand und wird als solcher mit dem NC 422 im MFA 2025 angegeben. Die Aussaat wird bestätigt und das Saatgutetikett als Nachweis vorgelegt. Es entsteht im Jahr 2025 kein DG und die Fünfjahresfrist zur Entstehung von DG beginnt neu mit dem Jahr 2025.

3. Umweltsensibles Dauergrünland

Dauergrünland, das aktuell in einem Flora-Fauna-Habitat (FFH)- oder Vogelschutzgebiet (Natura2000-Gebiete) gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

Für das Feldstück wird angegeben, ob es umweltsensibles Dauergrünland enthält. Die Angabe erfolgt im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im Feldstücks-Infoblock „Natura2000“ und im FNN-Ausdruck.

4. Klimasensibles Dauergrünland

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren wurde im iBALIS eine Gebietskulisse mit der Bezeichnung Moorbodenkulisse (GLÖZ2) ausgewiesen. Dauergrünlandflächen, die in der Moorbodenkulisse liegen, werden als klimasensibles Dauergrünland bezeichnet. Dieses Dauergrünland darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden.

Für das Feldstück wird angegeben, ob es klimasensibles Dauergrünland enthält. Die Ausgabe erfolgt im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im Feldstücks-Infoblock „Moorbodenkulisse (GLÖZ2)“ und im FNN-Ausdruck.

E Angaben/Hinweise zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

1. Grundsätzliches

Besondere Sorgfalt ist auf die Beachtung der im AUKM-Grundantrag 2025 beantragten sowie aus früheren AUM/AUKM-Grundanträgen bewilligten Maßnahmen zu legen. Insbesondere ist die Vollständigkeit aller laufenden AUM/AUKM sowie die Angaben zu den einzelflächenbezogenen Maßnahmen im FNN sowie unter „Ergebnis AUKM“ zu überprüfen.

Der Zahlungsantrag für beantragte AUKM mit Verpflichtungsbeginn (VPB) ab 2023 sowie bewilligte AUM (VPB vor 2023) ist nur vollständig gestellt, wenn alle bewilligten oder beantragten Maßnahmen in „Ergebnis AUKM“ des MFA aufgeführt sind. Im Falle von einzelflächenbezogenen Maßnahmen mit festem Flächenbezug muss die Maßnahme zusätzlich im FNN in der Tabelle „AUKM-Einzelflächen“ eines jeden mit der Maßnahme beantragten Feldstücks aufgeführt sein. Im Rahmen von AU- und AUK-Streuobstmaßnahmen bewilligte oder beantragte Streuobstbäume müssen in dieser Tabelle ebenfalls mit einer konkreten Baumanzahl enthalten sein. Sind beantragte oder bewilligte AUM/AUKM nicht in „Ergebnis AUKM“ und nicht in den Feldstücken des FNN enthalten, sind die Angaben im Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ beim jeweiligen Feldstück zu ergänzen oder schriftlich mitzuteilen. Zudem ist das zuständige AELF zu kontaktieren.

Für einzelflächenbezogene AUM/AUKM (KULAP, Moorbauernprogramm, VNP) sind im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“, in der Rubrik „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ folgende Angaben erforderlich, soweit nicht bereits angezeigt:

- Schlagnummer
- Code für die Maßnahme, z. B. K50, G23, F23
- Laufzeit der Verpflichtung bzw. Durchführungsjahr
- Flächenumfang in ha bzw. Anzahl Bäume

Soll für eine Fläche **keine gesamtbetriebliche bzw. betriebszweigbezogene AUKM-Förderung** gewährt werden bzw. sind förderschädliche Bewirtschaftungsauflagen (vgl. Abschnitt F 1) für die Fläche vorhanden, ist die Angabe des AUM-Förderausschlusses im iBALIS erforderlich.

Bereits vorhandene AUM-Förderausschlusspolygone sind auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Korridormaßnahmen dürfen nicht auf Flächenbereichen mit förderschädlichen Bewirtschaftungsauflagen beantragt werden. Ggf. sind separate Nutzungsschläge zu erfassen.

Wurden auf AUM/AUKM-Flächen, die im Verpflichtungsjahr 2025 bis zum 31. Mai zugehen, durch den Vorbewirtschafter im Jahr 2025 die Bestimmungen der jeweiligen AUM/AUKM nicht eingehalten, ist dies dem AELF schriftlich mitzuteilen oder im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im „Bemerkungsfenster“ unter der Pinnnadel beim jeweiligen Feldstück zu dokumentieren. Das

gleiche gilt für Flächen, die nach dem 15. Mai abgehen, wenn durch den Folgebewirtschafter noch im Verpflichtungsjahr 2025 AU/AUKM-Bestimmungen nicht eingehalten werden. Durch die rechtzeitige Mitteilung des Verstoßes, bevor er im Rahmen der Kontrolle aufgedeckt wird, können Sanktionen und in bestimmten Fällen sogar Kürzungen vermieden werden.

Beispiel: Ein Betrieb mit der Maßnahme O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ gibt nach dem 15. Mai 2025 eine Fläche an einen Betrieb ab, der noch im Herbst 2025 chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ausbringt. Dies teilt der Landwirt dem AELF unverzüglich mit. Für diese Fläche kann im Jahr 2025 keine O10-Zuwendung gewährt werden, jedoch werden durch die rechtzeitige Mitteilung Sanktionen verhindert.

2. Festlegung der in die Korridormaßnahmen einbezogenen Flächen

Für beantragte oder bewilligte AUK-Korridormaßnahmen sind die in dem aktuellen Jahr einbezogenen Flächen zwingend im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ in der Spalte „Code/Nutzungsart“ nach Eingabe des Nutzungscode anzugeben. Die möglichen Maßnahmen werden jeweils als zusätzliche Zeile angeboten und werden durch Anhaken für diesen Schlag beantragt.

Zu den Korridormaßnahmen zählen: K14, K40, K42, K46, K48.

Wird eine Teilfläche (Schlag) des Feldstücks in eine AUK-Korridormaßnahme einbezogen, ist im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ über den Button „Zur Schlagabgrenzung wechseln“ für diese Teilfläche ein separater Nutzungsschlag abzugrenzen. Am gebildeten Nutzungsschlag ist die Korridormaßnahme nach Eingabe des Nutzungscode auszuwählen.

3. Abweichende Einstufung einiger NC

Im Folgenden handelt es sich vorrangig um Ergänzungen der bestehenden Regelungen in den AUKM-Merkblättern.

Im Rahmen von AUKM werden einige NC anders eingestuft als bei den Direktzahlungen. Das sind im Speziellen der Bereich Grünland, der Bereich Acker und der Bereich Brache.

Definition zur Ackerfläche für Maßnahmen ab VPB 2023

Keine Ackerfläche bei KULAP und bei Ökolandbau
Folgende Ackernutzungscode (einschließlich außerbayerischer NC) gehören abweichend zur Spalte „Landnutzung“ der online-Liste zur Codierung der Nutzung **nicht** zur Ackerfläche:

- NC 441 bis 443
- NC 545, 563, 564, 573-576, 581-583, 586, 587, 590, 591, 844, 884, 885, 888, 915, 918, 928, 996

Definition zum Grünland für Maßnahmen ab VPB 2023

Dauergrünland bei KULAP und bei Ökolandbau:
Die NC 441-443 werden abweichend zur Spalte „Landnutzung“ der online-Liste zur Codierung der Nutzung als **Dauergrünland** eingestuft.

Nutzungen mit Dauerkulturen (DK)

Folgende DK-Nutzungscode gehören abweichend zur Spalte „Landnutzung“ der online-Liste zur Codierung der Nutzung zur **Ackerfläche**:

NC 802, 804, 805, 806, 852, 853, 854.

Definition zu aus der Erzeugung genommenen Flächen für Maßnahmen ab VPB 2023

Brachen in AUKM

Zu Brachen im Sinne von AUKM gehören folgende Nutzungscode (Beschränkung auf bayerische NC): NC 545, 546, 564, 567, 583, 586, 590, 591, 592, 844, 884, 885, 918.

4. Hinweise zu einzelnen Maßnahmen

• **Maßnahme O10 „Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“**

Für ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen, die im Rahmen der Fruchtfolgegestaltung als Gründüngung genutzt werden, ist der NC 942 „Gründüngung im ökologischen Landbau“ zu verwenden. Eine Fläche mit NC 942 kann bis zu einem Anteil von max. 30 % der Ackerfläche (Ergebnis AUKM, Kennzahl AUKM Ackerfläche) bei der Maßnahme O10 gefördert werden (vgl. Abschnitt C 3.5).

Folgende Nutzungen erhalten abweichend zur Liste der Codierungen im Flächennutzungsnachweis (FNN) die Höhe der Zuwendung für **Acker**: Schwarzer Senf (NC 612), Brauner Senf (NC 614), Brunnenkresse (NC 615), Senfrauke (NC 616), Gartenkresse (NC 617), Gartenrettich (NC 618), Weißer/Gelber Senf (NC 619), Hanf (NC 701), Rollrasen, Vegetationsmappen für Dachbegrünung (NC 702), Färber-Waid (NC 703), Glanzgräser (Kanariensaat/Echtes Glanzgras) (NC 704), Färberdisteln (NC 708), Brennesseln (Gr. Brennessel) (NC 709), Hopfenfexer (NC 719), Phacelia zur Samenvermehrung (NC 777), Silphium (Durchwachsene Silphie) (NC 802), Sida (Virginiamalve) (NC 804), Igniscum (NC 805), Rutenhirse/Switchgras (NC 806), Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP; NC 841), Chinaschilf (Miscanthus) (NC 852), Riesenweizengras (Szarvasigras) (NC 853), Rohrglanzgras (NC 854).

Folgende Nutzungen erhalten abweichend zur Liste der Codierungen im Flächennutzungsnachweis (FNN) die Höhe der Zuwendung für **Grünland**: Streuobst (ohne Ackernutzung) (NC 822); Streuobstfläche ohne Wiesennutzung (NC 481).

Gärtnerisch genutzte Kulturen sind: Gemüse (NC 610, 611, 613, 622-648), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-687, 690), Mohn (NC 706) und Erdbeeren (NC 707).

Folgende Nutzungen werden **generell nicht gefördert**: Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUKM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC 564), nicht landwirtschaftliche Fläche, aber nach §11 (1) Nr. 3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO (EG) Nr. 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115 (NC 583)), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC 591, 592), nach §11 (1) Nr. 3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche (in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt) (NC 586), Stillgelegte Dauerkultur/Plantage (NC 593), Virginischer Tabak (NC 705), alle Zierpflanzen (NC 520, 718, 720-776, 790, 796, 798), Unbestockte Rebflächen (NC 844), Brachen (NC 590, 884, 885, 918), Nicht landwirtschaftlich genutzte Haus- und Nutzgärten (NC 920), Teiche (NC 930, 940), Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung) (NC 958), Christbaumkulturen außerhalb des Waldes (NC 983) sowie maximal 3 Jahre nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (NC 990) und unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (NC 994, 996).

• **Maßnahme T10 „Tierwohl-Sommerweidehaltung“**

Bei Weideflächen (NC 452-455) und Grünlandeinsaat-Weideflächen (NC 442 und 443), die nicht mit Rindern beweidet werden können oder dürfen (z. B. aufgrund von Bewirtschaftungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten, Pferdekoppel), ist im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, ein „AUM-Förderausschluss“ zu erfassen. Diese Flächen werden zur Ermittlung der erforderlichen Mindestweidefläche (0,07 ha/GV und Monat) nicht berücksichtigt (vgl. Merkblatt „Tierwohl-Sommerweidehaltung 2025“).

• **VNP-Maßnahme H11 „Extensive Ackernutzung“**

Im Brachejahr ist der NC 590 (Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen) sowie NC 942 (Gründüngung im ökologischen Landbau) nicht zulässig.

• **VNP-Maßnahme G11 „Extensive Ackernutzung“**

Im Brachejahr ist der NC 590 (Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen) sowie NC 942 (Gründüngung im ökologischen Landbau) nicht zulässig.

Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210-250, 330), Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421-423, 425, 430, 434) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 591) gemäß jährlicher Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig.

Bei den NC Klee gras bzw. kleinkörnigen Leguminosen (NC 421-423, 425, 430, 434) erfolgt keine Auszahlung für G11.

• **Maßnahme H12-14/G12-13 – „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen“**

Förderfähige NC sind: 583, 591, 884.

• **VNP-Maßnahme W05/H15 „Stoppelbrache“**

Bei den Maßnahmen H15 und W05 Stoppelbrache ist bereits mit dem Einreichen des Mehrfachantrags mitzuteilen, ob die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache für das entsprechende Förderjahr eingegangen wird. Eine Mitteilung bis 14. September ist nicht mehr möglich.

• **Maßnahme G28 – „Erhalt der Streuobstbäume“**

Als Einzelleistung möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), dann förderfähige NC: 441, 442, 451, 452, 454, 458, 481, 592, 958. Die Nutzung Streuobst (ohne Ackernutzung) (NC 822) ist ab 2025 nicht mehr förderfähig.

• **Maßnahme G41, G43 – „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone“**

Die Nutzung „Nicht bewirtschaftete Teichflächen“ (NC 940) ist ab 2025 nicht mehr förderfähig.

• **Erschwernisausgleich (EA)**

Alle in den EA einbezogenen Flächen sind im FNN anzugeben.

Diese Flächen werden nur gefördert, wenn bis **spätestens 14. März 2025** eine Bewirtschaftung (z. B. Mahd und Abfuhr) durchgeführt wurde. Die abgeschlossene Bewirtschaftung ist dem AELF unverzüglich, spätestens bis zum 14. März 2025 grafisch im iBALIS zu melden.

• **Maßnahme K30-K34 „VVF“**

Förderverpflichtungen: Der Getreideanteil (NC 112-157, 188) auch als Hauptnutzung GPS, außerbayerische NC 704, 760, 882) darf insgesamt 66,00 % der Ackerfläche nicht überschreiten.

• **Maßnahme K32 – „VVF mit blühenden Kulturen“**

Der NC 690 (Sammelcode Samenvermehrung von Wildkräutern) wird ersetzt durch den NC 913 (Wildsamenvermehrung).

Zur Erreichung der Förderverpflichtung „Mindestanteil von 30,00 % Blühende Kulturen“ sind die Nutzungen Klee gras – Klee-/Luzerne gras-Gemisch (Gras überwiegt) (NC 422), Klee gras – Klee-/Luzerne gras-Gemisch (Leguminose überwiegt) (NC 434) für alle VPB neu hinzugekommen.

• **Maßnahme K33/K34 – „VVF“**

Flächen mit NC 942 werden als Humusmehrer und Hauptfrucht angerechnet. Das heißt, die mit NC 942 codierten Flächen können zur Erfüllung des "40 %-Kriteriums" bei K33 bzw. "20 %-Kriteriums" bei K34 herangezogen werden.

• **Maßnahme K46 – „Konservierende Saatverfahren“**

Förderfähig ist das Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen Mais, Rüben, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja und Hirse.

- **Maßnahme K48 – „Winterbegrünung mit wildtiergerechten Saaten“**
Nicht förderfähig ist eine Winterbegrünung im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit dem NC 421 bis 443 bzw. als Samenvermehrung (NC 912, 913, 921, 922) oder als Gründüngung im ökologischen Landbau (NC 942) oder bei aus der Erzeugung genommenen Flächen (NC 545, 590, 591, 884, 885, 918) oder bei spät räumenden Kulturen (z. B. NC 171, 320, 330, 411 bis 413, 601 bis 605, 919) oder Dauerkulturen und Energiepflanzen (z. B. NC 802-865).
- **Maßnahme K51 – „Biodiversitätsstreifen“**
Der Streifen ist mit NC 885 (Brache/-streifen mit Verbot Mindesttätigkeit (mehrjährig)) zu codieren.
- **Maßnahmen K56 – „Mehrjährige Blühflächen“**
Die Flächen sind mit NC 918 (Mehrjährige Blühstreifen und Blühflächen) zu codieren.
- **Maßnahme K60 – „Feldvogelinseln“**
Die Flächen sind mit NC 884 (Brache mit Rohboden bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe) zu codieren.
- **Maßnahme K78 – „Streuobst“**
Nicht förderfähig sind Bäume auf Nutzungen (NC) 545, 546, 564, 567, 583, 586, 590, 591, 592, 825, 826, 833, 834, 835, 838, 841, 844, 884, 885, 918, 920, 930, 940, 958, 983, 990, 994, 996.

F Allgemeine Hinweise

1. Hinweise zu Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung vollständig verboten bzw. nur mit Einschränkungen zugelassen ist, können Bewirtschaftungseinschränkungen aufweisen. Große Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das nach Art. 46 Nr. 5 Bay-NatSchG zu führende Ökoflächenkataster (ÖFK), an das z. B. die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben (z. B. Ausweisung von Baugebieten) gemeldet werden (Art. 9 Bay-NatSchG).

1.1 Überlappung des Feldstücks mit ausgewählten umweltrelevanten Kulissen

Zur Information besteht im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, unter „Legende“ (im seitlichen Fensterausschnitt) die Möglichkeit, verschiedene umweltrelevante „Gebietskulissen“ anzuzeigen. Dazu sind diese Kulissen über „Ebenenauswahl öffnen/Ebene hinzufügen“ in der Legende einzubinden.

Zusätzlich wird im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, durch Klick auf das Auge im Infofenster zum Feldstück eine mögliche Überlappung mit diesen Kulissen ausgegeben. Es handelt sich um Daten der Umweltverwaltung, die u. a. vom Landesamt für Umwelt (LfU) bereitgestellt werden.

Für jedes Feldstück wird die Überlappungsfläche ausgegeben, falls es ganz oder teilweise z. B. in folgenden Kulissen liegt:

- Naturschutzgebiet
- Heilquellenschutzgebiet
- Trinkwasserschutzgebiet
- Ökoflächenkataster
- Ankaufsförderte Flächen
- Natura 2000 – SPA (Vogelschutzgebiet)
- Natura 2000 – FFH
- Moorbodenkulisse (GLÖZ2)

Hinweis: Die geometrischen Daten zu den im iBALIS dargestellten Kulissen entsprechen ggf. nicht mehr dem aktuellen Stand und weisen durch unterschiedliche Digitalisierungsmaßstäbe bedingte Lagefehler auf. Daher kann es vorübergehend zu einer nicht stimmigen Ausgabe, der sich überlappenden Fläche im Feldstück kommen. Insbesondere bei Überlappungen mit Natura2000-Gebieten ist zu beachten, dass die im Rahmen

des Dialogverfahrens herausgenommenen Flurstücke dennoch in der grafischen Darstellung der Kulisse enthalten sind. Im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“, Detailinformationen zum Feldstück wird unter dem Auge jedoch der Umfang der tatsächlich im Natura2000-Gebiet gelegenen Flächen unter Berücksichtigung der herausgenommenen Flächen angezeigt.

Überlappt sich das Feldstück mit den im ÖFK gespeicherten Daten, wird im ÖFK der Grund der Eintragung ersichtlich:

- **Ausgleichs- und Ersatzfläche**
Fläche wurde im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzfläche beansprucht.
- **Ankaufsfläche**
Fläche, deren Ankauf aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde
- **Sonstige Fläche**
Das sind i. d. R. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand.

Feldstücke, bei denen eine Überlappung mit einem Natur-, Heilquellen-, Trinkwasserschutzgebiet, dem ÖFK oder einer ankaufsförderten Fläche besteht, sind eingehend auf ihre Förderfähigkeit im Rahmen aller Fördermaßnahmen zu überprüfen.

1.2 Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung

Für Flächen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung unzulässig ist, entfällt die Förderfähigkeit bei allen Fördermaßnahmen. Die betreffende Fläche ist im FNN nicht mehr anzugeben und in der Feldstückskarte als Abgang zu melden (vgl. Abschnitt B 4). Die landwirtschaftliche Nutzung einer Fläche ist dann unzulässig, wenn diese durch eine konkrete Regelung per Verwaltungsakt, aufgrund vertraglicher oder allgemein verbindlicher Regelungen entweder untersagt ist oder eine andere Form der Nutzung vorgegeben wird (z. B. aufzuforstende oder der Sukzession zu überlassende Ausgleichs- und Ersatzflächen im Zuge einer Straßenbaumaßnahme).

Allgemein verbindliche Nutzungsverbote finden sich in folgenden Regelungen:

- Wasserschutzgebietsverordnung
- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
- Bebauungsplan
- Planfeststellungsbeschluss
- Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
- Grünordnungsplan gem. Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
- Sonstige allgemein verbindliche Satzungen
- Ankaufsförderbescheid

1.3 Sonstige Bewirtschaftungseinschränkungen

Zu AUM/AUKM liegen weitere Bewirtschaftungsauflagen vor. Informationen dazu finden sich in den für den jeweiligen Verpflichtungszeitraum geltenden AUM-/AUKM-Merkblättern.

Innerhalb der **Moorbodenkulisse (GLÖZ2)** gelten folgende Vorgaben:

- Dauergrünland in Feuchtgebieten und Mooren darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden.
- Obstbaum – Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
 - Eine Bodenwendung tiefer als 30 cm (über die normale Pflugtiefe hinaus), bei Dauerkulturen gelten Ausnahmen.
 - eine Auf- und Übersandung.
 - Dauergrünland darf nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt werden.

- Der Anbau von Paludikulturen durch eine standortangepasste nasse Nutzung ist in der GLÖZ2-Kulisse möglich. Dies gilt aber aus Gründen des Biodiversitätsschutzes nicht auf Dauergrünlandflächen in Gebieten mit besonders schützenswertem Dauergrünland (FFH-/Vogelschutzgebiete (SPA) oder gesetzlich geschützte Biotope).

2. Erosionsbewertung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist für jedes Feldstück die Erosionsgefährdung zu ermitteln. Die berechnete Konditionalitäts-Erosionsgefährdungsklasse wird im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Flächen- und Nutzungsnachweis“ im Feldstücks-Infoblock „Erosion Wasser/Wind“ und im FNN-Ausdruck wie folgt angegeben:

K-Wasser 0:	keine Erosionsgefährdung
K-Wasser 1:	Erosionsgefährdung
K-Wasser 2:	hohe Erosionsgefährdung
K-Wind 0:	keine Erosionsgefährdung
K-Wind 1:	Erosionsgefährdung

Vom Landwirt ist zu prüfen, ob

- alle Konditionalitäten-LE in der Feldstückskarte erfasst sind, da die Ermittlung der Wassererosionsgefährdung auf Grundlage der Nettofläche des Feldstücks erfolgt.
- auf Ackerflächen, die als erosionsgefährdet eingestuft wurden, Raine oder Feldterrassen (auch bis zu einer Breite von 2 m) vorhanden sind, die bisher nicht in der FeKa erfasst sind, da diese zu einer Reduzierung der Erosionseinstufung führen können.
- winderosionsgefährdete Flächen an Windhindernisse wie Wald, Hecken, Baumreihen oder Bebauung angrenzen. Die Berücksichtigung solcher Windhindernisse kann zu einer Reduzierung der Erosionseinstufung führen.
- die Einstufung einzelner Feldstücke in eine Erosionsgefährdungsklasse offensichtlich fehlerhaft ist.

Werden dabei Mängel festgestellt, ist zur Überprüfung der Erosionsgefährdungseinstufung mit dem zuständigen AELF Kontakt aufzunehmen.

Detaillierte Informationen zu den mit der Erosionsbewertung verbundenen Bewirtschaftungsauflagen sind in der Informationsbroschüre „Konditionalität 2025“ ausgeführt.

3. Außerhalb Bayerns liegende Flächen

Flächen in anderen Bundesländern müssen zwingend grafisch im Antragssystem des jeweiligen Landes beantragt werden, in welchem sie sich befinden. Dieses sogenannte Belegenheitsland der Flächen stellt hierzu einen Zugang zur Verfügung, der im iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“, Register „Allgemeine Angaben zu Nutzungen“ hinterlegt ist. Vor allem Neuangtragstellern von außerbayerischen Flächen wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit der jeweiligen Landwirtschaftsverwaltung aufzunehmen. Informationen zur länderübergreifenden Antragstellung sind in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter www.zi-daten.de/gsaa-adress.html zu finden.

4. Weinbau

Betriebe mit Rebflächen müssen im FNN auch die für die Weinbauartee erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu sind dem „[Merkblatt Rebflächen – Weinbaubetriebe mit Mehrfachantrag 2025](#)“ zu entnehmen.

5. Mehrgefahrenversicherung

Betriebe mit Antrag auf Zuschüsse müssen im FNN die erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu sind dem „[Merkblatt zur Förderung von Mehrgefahrenversicherungen in der bayerischen Landwirtschaft \(MGV\) 2025](#)“ zu entnehmen.

6. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Betriebe mit Antrag auf Zuschüsse müssen im FNN die erforderlichen Angaben machen. Detaillierte Informationen dazu sind dem „[Merkblatt Erschwernisausgleich Pflanzenschutz](#)“ zu entnehmen.

Liste zur Codierung der Nutzung im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) 2025

Diese Liste ist in erweiterter Form als Nutzungscodeliste online unter „Listen“ im Serviceportal iBALIS einzusehen.

Nutzungsart	NC	DZ	Status	Hauptfruchtart
Getreide (einschl. Mais)				
Winterdurum (Hartweizen)	112	B	AL	K1
Sommerdurum (Hartweizen)	113	B	AL	K2
Winterdinkel	114	B	AL	K197
Sommerdinkel	120	B	AL	K198
Winterweizen (Weichweizen)	115	B	AL	K1
Sommerweizen (Weichweizen)	116	B	AL	K2
Winteremmer, Wintereinkorn	118	B	AL	K1
Sommeremmer, Sommereinkorn	119	B	AL	K2
Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	121	B	AL	K3
Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	122	B	AL	K4
Wintermenggetreide mit Weizen	125	B	AL	K43
Wintermenggetreide ohne Weizen	126	B	AL	K43
Wintergerste	131	B	AL	K5
Sommergerste	132	B	AL	K6
Winterhafer	142	B	AL	K7
Sommerhafer	143	B	AL	K8
Sommernenggetreide mit Weizen	144	B	AL	K41
Sommernenggetreide ohne Weizen	145	B	AL	K41
Wintertriticale	156	B	AL	K9
Sommertriticale	157	B	AL	K10
Körnermais	171	B	AL	K11
Rispenhirse (Panicum), Rutenhirse	181	B	AL	K12
Buchweizen	182 ⁹⁾	B	AL	K13
Sorghumhirse (Körnersorghum)	183	B	AL	K37
Amarant (Fuchsschwanz)	186 ⁹⁾	B	AL	K14
Quinoa (Gänsefuß)	187 ⁹⁾	B	AL	K188
Reis im Trockenanbau	188	B	AL	K201
Chia	189 ⁹⁾	B	AL	K94
Eiweißpflanzen				
Erbsen	210	B	AL	K18
Ackerbohnen	220	B	AL	K19
Wicken	221	B	AL	K189
Linsen	222	B	AL	K22
Lupinen	230	B	AL	K20
Gemenge Erbsen/Bohnen	240	B	AL	K24
Gemenge Leguminosen/Getreide (Leguminose überwiegt)	250	B	AL	K24
Sojabohnen	330	B	AL	K30
Ölsaaten				
Winterraps	311	B	AL	K25
Sommerraps	312	B	AL	K26
Winterrübsen	315	B	AL	K27
Sommerrübsen	316	B	AL	K28
Sonnenblumen	320	B	AL	K29
Öllein, Faserflachs	341	B	AL	K31
Krambe, Echter Meerkohl	392	B	AL	K33
Leindotter	393	B	AL	K34
Iberischer Drachenkopf	512	B	AL	K203
Ackerfutter als Hauptfutterfläche				
Silomais	411	B	AL	K11
Gemenge mit Silomais	412 ⁹⁾	B	AL	K11/K41
Runkelrüben, Futterrüben	413	B	AL	K35
Kohlrüben, Steckrüben	414	B	AL	K26
Klee	421	B	AL	K190
Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (Gras überwiegt)	422	B	AL/GL	K36
Luzerne	423	B	AL	K191
Ackergras	424	B	AL/GL	K36
Klee-Luzerne-Gemisch	425	B	AL	K44
Wechselgrünland	428	B	AL/GL	K36
Sonstige Futterpflanze	429	B	AL/GL	K36
Espalette, Serradella kleinkörnig	430	B	AL	K192
Kleegras, Klee-/Luzernegras-Gemisch (Leguminosen überwiegen)	434	B	AL	K44
Grünlandeinsaat – Wiesen	441	B	AL/GL	K36
Grünlandeinsaat – Mähweiden	442	B	AL/GL	K36
Grünlandeinsaat – Weiden	443	B	AL/GL	K36

Nutzungsart	NC	DZ	Status	Hauptfruchtart
Dauergrünland				
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	451	B	DG	
Mähweiden	452	B	DG	
Weiden	453	B	DG	
Hutungen (Futternutzung)	454 ¹⁾	B	DG	
Anerkannte Almen, Alpen	455	B	DG	
Streuwiesen (Streu-/Futternutzung)	458 ¹⁾	B	DG	
Sommerweiden für Wanderschafe	460	B	DG	
Streuobstfläche ohne Wiesenutzung	481	B	DG	
Stilllegung, aus der Erzeugung genommen, Aufforstung				
Stillgelegte Ackerflächen nach FELEG	545 ²⁾	B	AL/GL	K40
Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach FELEG	546 ²⁾	B	DG	
Aufgeforstete Acker-/Grünlandflächen nach § 11 Abs.1 Nr. 3 Bst. c GAPDZV	564 ³⁾	B	S	
Stillgelegte Dauergrünlandflächen i. R. von AUM	567 ⁴⁾	B	DG	
Nicht landwirtschaftliche Fläche aber nach §11 (1) Nr. 3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115)	583 ⁵⁾	B	S	
Anbau von Paludikulturen Nach §11 (1) Nr. 3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche (in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt)	586	B	S	
Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen	590	B	AL	K40
Ackerland aus der Erzeugung genommen (Stilllegung, Brache)	591	B	AL/GL	K40
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (Stilllegung, Brache)	592	B	DG	
Stillgelegte Dauerkultur/Plantage	593	B	DK	
Unbestockte Rebflächen	844	B	AL/GL	K40
Brache mit Rohboden bis zum Beginn der Bewirtschaftungsruhe	884	B	AL	K40
Brache/-streifen mit Verbot der Mindesttätigkeit (mehrjährig)	885	B	AL	K40
Brache/-streifen mit Einsaat von mehrjährigen Blütmischungen	918	B	AL	K40
Hackfrüchte				
Stärkekartoffeln	601	B	AL	K38
Kartoffeln	602	B	AL	K38
Zuckerrüben	603	B	AL	K35
Topinambur	604	B	AL	K29
Süßkartoffeln	605	B	AL	K199
Energiepflanzen				
Silphium (Durchwachsene Silphie)	802	B	DK	
Sudangras	803	B	AL	K37
Sida (Virginiamalve)	804	B	DK	
Igniscum	805	B	DK	
Rutenhirse/Switchgras	806	B	DK	
Chinaschilf (Miscanthus)	852	B	DK	
Riesenweizengras (Szarvasigras)	853	B	DK	
Rohrglanzgras	854	B	DK	
Pflanzenmischung mit Hanf	866	B	AL	K41
Energiepflanzen im Mischanbau	870	B	AL	K41
Energieblütmischungen ohne Hanf	871	B	AL	K41
Dauerkulturen				
Streuobst (ohne Ackernutzung)	822	B	DK	
Kernobst (z. B. Äpfel, Birnen)	825	B	DK	
Steinobst (z. B. Kirschen, Pflaumen)	826	B	DK	
Beerenobst (z. B. Johannis-, Stachel-, Heidel- und Himbeeren)	827	B	DK	
Sonstige Obstanlagen (z. B. Holunder, Sanddorn)	829	B	DK	
Haselnüsse	833	B	DK	
Walnüsse	834	B	DK	
Sonstige Schalenfrüchte	835	B	DK	
Baumschulen (nicht für Beerenobst)	838	B	DK	

Nutzungsart	NC	DZ	Status	Hauptfruchtart
Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)	841	B	DK	
Bestockte Rebfläche	843	B	DK	
Rebschule	845	B	DK	
Tafeltrauben	848	B	DK	
Sonstige Dauerkulturen	850	B	DK	
Rhabarber	851	B	DK	
Hopfen	856	B	DK	
Spargel	860	B	DK	
Artischocke	861	B	DK	
Trüffel	865	B	DK	
Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	766	B	DK	
Sonstige Flächen				
Samenvermehrung für Gras gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	912	B	AL	K41
Samenvermehrung für Wildkräuter und Wildgräser	913	B	AL	K41
Kleinparzellen auf Ackerland	914	B	AL	K41
Sonstige Mischkulturen ohne Mais	917	B	AL	K41
Saatmaisvermehrung (Saatguterzeugung)	919	B	AL	K11
Samenvermehrung für Klee gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	921	B	AL	K190
Samenvermehrung für Luzerne gem. Saatgutverkehrsgesetz oder Erhaltungsmischungsverordnung	922	B	AL	K191
Nicht landwirtschaftlich genutzte Haus- und Nutzgärten	920		S	
Bewirtschaftete Teichflächen	930		S	
Nicht bewirtschaftete Teichflächen	940		S	
Gründüngung im ökologischen Landbau	942	B	AL	K41
Naturschutzflächen (keine landwirtschaftliche Verwertung)	958		S	
Christbaumkulturen außerhalb des Waldes	983		S	
Maximal 3 Jahre nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (z. B. Holzlager)	990		S	
Landwirtschaftliche Lagerung (z. B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. 3 Jahre)) auf Dauergrünland	994		DG	
Landwirtschaftliche Lagerung (z.B. unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (max. 3 Jahre)) auf Ackerland	996		AL	
Gemüse				
Beetweiser Anbau von Gemüse ab 5 Kulturen	610	B	AL	K42
Beetweiser Anbau von Gemüse bis 4 Kulturen	611	B	AL	K42
Schwarzer Senf	612	B	AL	K202
Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	613	B	AL	K45
Brauner Senf (Brauner Senf/Sareptasen)	614	B	AL	K46
Brunnenkresse	615	B	AL	K47
Senfrauke (Garten-Senfrauke, Rucola)	616	B	AL	K48
Gartenkresse	617	B	AL	K49
Gartenrettiche (Weiße/Rote Rettiche, Ölrettich, Radieschen)	618	B	AL	K50
Weißer Senf, Gelber Senf	619	B	AL	K51
Tomaten	622	B	AL	K54
Auberginen	623	B	AL	K55
Spanischer Pfeffer (Paprika, Chilli, Peperoni)	624	B	AL	K56
Schwarze Tollkirsche	625	B	AL	K120
Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke)	627	B	AL	K59
Zuckermelone	628	B	AL	K60
Riesenkürbis (Riesenkürbis, Hokkaidokürbis)	629	B	AL	K61
Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	630	B	AL	K62
Melone (Wassermelone)	631	B	AL	K63

Nutzungsart	NC	DZ	Status	Hauptfruchtart
Andere Gemüsearten – auch zur Samenvermehrung				
Zwiebel (Speisezwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	633	B	AL	K65
Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	634	B	AL	K66
Gartenbohne (Garten-, Busch-, Stangen-, Feuer-, Prunkbohne)	635	B	AL	K67
Feldsalate (Feldsalat/Ackersalat/Rapunzel)	636	B	AL	K68
Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	637	B	AL	K69
Spinat	638	B	AL	K70
Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	639	B	AL	K35
Melde (Garten-Melde)	640	B	AL	K72
Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	641	B	AL	K73
Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	642	B	AL	K74
Pastinaken	643	B	AL	K75
Zichorien/Wegwarten (Chicorée, Radichio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	644	B	AL	K76
Kichererbsen	645	B	AL	K77
Meerrettich	646	B	AL	K78
Schwarzwurzeln	647	B	AL	K79
Fenchel (Gemüsefenchel/ Körnerfenchel)	648	B	AL	K80
Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen – auch zur Samenvermehrung				
Beetweiser Anbau von Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen ab 5 Kulturen	650	B	AL	K82
Beetweiser Anbau von Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen bis 4 Kulturen	690	B	AL	K82
Dill, Gurkenkraut (Anethum)	651	B	AL	K83
Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	652	B	AL	K84
Bibernellen (Anis)	653	B	AL	K85
Kümmel (Echter Kümmel)	654	B	AL	K86
Kreuzkümmel (Echter Kreuzkümmel)	655	B	AL	K87
Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	656	B	AL	K88
Koriander	657	B	AL	K89
Liebstock/Maggikraut	658	B	AL	K90
Petersilie (Petroselinum)	659	B	AL	K91
Basilikum	660	B	AL	K92
Rosmarin	661	B	AL	K93
Salbei (Küchen-, Heilsalbei, Bunt-schopf-Salbei)	662	B	AL	K94
Borretsch	663	B	AL	K95
Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	664	B	AL	K96
Bohnenkraut	665	B	AL	K97
Ysop/Eisenkraut (Hyssopus)	666	B	AL	K98
Verbena (Echtes Eisenkraut)	667	B	AL	K99
Lavendel (Echter Lavendel, Speik-, Hybrid-Lavendel)	668	B	AL	K100
Thymian (Gartenthymian, Echter Thymian)	669	B	AL	K101
Melisse (Zitronenmelisse)	670	B	AL	K102
Enzian	671	B	AL	K103
Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	672	B	AL	K104
Wermut, Estragon, Beifuß (Artemisia)	673	B	AL	K105
Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	674	B	AL	K106
Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	675	B	AL	K107
Wegerich (Spitzwegerich)	676	B	AL	K108
Kamillen (Echte Kamille)	677	B	AL	K109
Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	678	B	AL	K110
Baldriane (Echter Baldrian)	679	B	AL	K111
Echtes Johanniskraut (Hypericum)	680	B	AL	K112
Frauenmantel	681	B	AL	K113
Mariendistel	682	B	AL	K114
Geißraute (Galega)	683	B	AL	K115
Löwenzahn	684	B	AL	K116
Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	685	B	AL	K117
Malven (Wilde Malve)	686	B	AL	K162
Echte Arnika	687	B	AL	K200

Nutzungsart	NC	DZ	Status	Hauptfruchtart
Handelsgewächse				
Hanf	701	B	AL	K119
Rollrasen, Vegetationsmappen für Dachbegrünung	702	B	AL	K41
Färber-Waid	703	B	AL	K121
Kanariensaat/Echtes Glanzgras	704	B	AL	K122
Virginischer Tabak	705	B	AL	K123
Mohn (Schlaf-, Back-, Klatschmohn)	706	B	AL	K124
Erdbeeren	707	B	AL	K125
Färberdisteln	708	B	AL	K126
Brennnesseln (Große Brennnessel)	709	B	AL	K127
Hopfenfechser	719	B	AL	K127
Phacelia (nur zur Saatgutvermehrung)	777	B	AL	K187
Zierpflanzen – auch zur Samenvermehrung				
Beetweiser Anbau Zierpflanzen bis 4 Kulturen	718	B	AL	K128
Beetweiser Anbau Zierpflanzen ab 5 Kulturen	720	B	AL	K128
Silberbrandschopf (Hahnenkamm)	520	B	AL	K196
Goldlack	721	B	AL	K129
Einjähriges Silberblatt	722	B	AL	K130
Garten-/Sommerleukoje	723	B	AL	K131
Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	724	B	AL	K132
Taglilien (Essbare Taglilie)	725	B	AL	K133
Lilien (Türkenbund)	726	B	AL	K134
Narzissen/Osterglocken	727	B	AL	K135
Bischofskraut (Knorpelmöhren)	728	B	AL	K136
Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	729	B	AL	K137
Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	730	B	AL	K138
Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	731	B	AL	K139
Milchstern (Kap-Milchstern)	732	B	AL	K140
Astern (Sommeraster)	733	B	AL	K141
Chrysanthemen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	734	B	AL	K142
Strohblumen (Garten-Strohblume)	735	B	AL	K143
Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	736	B	AL	K144
Margeriten	737	B	AL	K145
Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	738	B	AL	K146
Tagetes (Aufrechte Studentenblume, Tagetes patula, Tagetes tenuifolia)	739	B	AL	K147
Wucherblumen (Mutterkraut)	740	B	AL	K148
Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	741	B	AL	K149
Spreublumen (Einjährige Papierblume)	742	B	AL	K150
Zinnien	743	B	AL	K151
Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	744	B	AL	K152
Gladiolen (Gartengladiole)	745	B	AL	K153
Tulpen (Garten-Tulpe)	746	B	AL	K154
Christophskräuter (Trauben-Silberkerze)	747	B	AL	K155
Feldrittersporne (Gewöhnlicher Feldrittersporn)	748	B	AL	K156
Scabiosen (Samt-Skabiose, Kugel-Skabiose)	749	B	AL	K157
Dahlien (Garten-Dahlie)	750	B	AL	K158
Rodiola (Rosenwurz)	751	B	AL	K159
Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	752	B	AL	K160
Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	753	B	AL	K161
Strauch-/Bechermalven	754	B	AL	K163
Wolfsmilch (Weißrand-Wolfsmilch)	755	B	AL	K165
Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	756	B	AL	K166
Montbretien (Garten-Montbretie)	757	B	AL	K167
Halskräuter (Blaues Halskraut)	758	B	AL	K168
Gipskräuter (Schleierkraut)	759	B	AL	K169
Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	760	B	AL	K170
Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	761	B	AL	K171
Nachtkerzen (Diptam)	762	B	AL	K172
Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze)	763	B	AL	K173
Königskerzen (Großblütige Königskerze)	764	B	AL	K174

Nutzungsart	NC	DZ	Status	Hauptfruchtart
Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse)	765	B	AL	K175
Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	767	B	AL	K177
Wiesenkнопf (Kleiner Wiesenkнопf, Pimpinelle)	768	B	AL	K178
Zieste (Deutscher Ziest)	769	B	AL	K179
Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	770	B	AL	K180
Portulak	771	B	AL	K181
Nelken (Bartnelke, Land-/Ednelke)	772	B	AL	K182
Ageratum (Gewöhnlicher Leberbalsam)	773	B	AL	K183
Lonas (Gelber Leberbalsam)	774	B	AL	K184
Kornblumen	775	B	AL	K185
Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	776	B	AL	K186
Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	790	B	AL	K193
Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	796	B	AL	K194
Ramillkraut	798	B	AL	K195
Sonstige Ackerkultur, die in dieser Liste nicht enthalten ist. Name der Kultur im FNN angeben.	999 ⁶⁾			

Erläuterung der Abkürzungen

- **NC:** Nutzungscode
- **DZ:** In der Spalte DZ ist anzugeben, ob für diese Fläche eine Beantragung für Direktzahlungen möglich ist. **Wird eine Fläche hier nicht mit „B“ beantragt, ist bei allen Kulturarten „N“ anzugeben.**
- **Status:**
 - AL: Ackerland
 - AL/GL: sonstiges Grünland, welches der DG-Entstehung unterliegt
 - DK: Dauerkultur
 - DG: Dauergrünland
 - S: Sonstige Fläche (Nicht-LF)
- **Hauptfruchtart:** Zuordnung der Kulturpflanzen zu Typen; maßgeblich bei GLÖZ7 (Fruchtwechsel) und Öko-Regelung 2.

Hinweise

AUKM: Die bei den einzelnen AUM/AUKM zulässigen Nutzungen sind dem Merkblatt Agrarumweltmaßnahmen zu entnehmen.

Erläuterung der Fußnoten

- 1 Bei Erstbeantragung: Nachweis bzw. Glaubhaftmachung im Rahmen der Antragstellung erforderlich.
- 2 Stilllegung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).
- 3 Bewilligungsbescheid zur Aufforstungsförderung (WALDFÖPR) und Nachweis bzgl. Beihilfefähigkeit und Beantragung Betriebsprämie in 2008 beifügen. Wird die EGS beantragt, entfällt für Aufforstungsflächen nach WALDFÖPR 2007 die Einkommensausgleichsprämie.
- 4 Hierunter fallen stillgelegte Dauergrünlandflächen i. R. des VNP mit den entsprechenden Maßnahmen bzw. H29 „Brachlegung von Wiesen“.
- 5 Nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr. 3 Bst. d der GAPDZV förderfähige Fläche (Stilllegungsverpflichtung nach VO 1257/1999 oder VO (EG) Nr. 1698/2005 oder VO 1305/2013 oder VO 2021/2115). Eine Beantragung mit „B“ ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden VNP-Maßnahme (z. B. G12, G13, G29) möglich.
- 6 Der Nutzungscode 999 darf nur verwendet werden, wenn die angebaute Kultur/Nutzung in der Liste nicht genannt ist. Bitte korrekten Namen (ggf. botanische Bezeichnung) unter Bemerkung beim betreffenden Feldstück angeben.
- 7 Nach §11 (1) Nr. 3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche (in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt). Eine Beantragung mit „B“ ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden AUKM möglich.
- 8 Pseudogetreide (Arten, nicht aus der Familie der Süßgräser)
- 9 Gemenge mit Silomais (NC 412) zählt bei ÖR2 zur Hauptfruchtart Mais (K11), dagegen bei GLÖZ7 zur Hauptfruchtart Mischkulturen (K41).

Eine Liste zur Codierung im FNN kann auch online im iBALIS unter dem Menü „Listen/Liste zur Codierung der Nutzung“ aktuell aufgerufen und/oder als Excel-Datei exportiert werden.